

Resolution Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

Im Aufschwung für die Zukunft der Arbeit investieren

Der Konjunkturaufschwung, der bereits 2015 einsetzte, hat in den letzten Quartalen markant an Dynamik gewonnen, die österreichische Wirtschaft wächst so stark wie seit zehn Jahren nicht mehr. Für 2018 wird ein Wirtschaftswachstum von real 3 % erwartet, etwa gleich hoch wie im Jahr zuvor. Derzeit deutet nichts auf ein baldiges Ende des Aufschwungs hin. Dies hat zwei erfreuliche Auswirkungen.

Erstens führt die Ausweitung von Produktion, Einkommen und Nachfrage zu einem kräftigen Anstieg der Steuer- und Beitragseinnahmen. Das ermöglicht einen raschen Rückgang von Budgetdefizit und Staatsschulden. Letztere waren durch Banken- und Finanzkrise von 65 % des Bruttoinlandsprodukts auf 84 % (2015) gestiegen, heuer liegen sie nur noch bei 74 % und in drei Jahren wird das Vorkrisenniveau wieder unterschritten werden. Zweitens wächst im Aufschwung auch die Beschäftigung kräftig, im Jänner 2018 lag die Zahl der Jobs um 80.000 über dem Vorjahreswert und jene der Arbeitslosen sank um 40.000.

Phasen guter Konjunktur, sinkender Staatsschulden und Arbeitslosigkeit sind besonders gut geeignet, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Österreichs Wirtschaft steht – auch im internationalen Vergleich – sehr gut da, doch das macht die Herausforderungen nicht geringer: Etwa in der Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit, in der Bewältigung des Klimawandels und der Zukunft der EU oder in den Bereichen Integration, Bildung und Pflege, um nur einige der Wichtigsten zu nennen.

Für die Zukunft der Arbeit wird insbesondere entscheidend sein, die Digitalisierung der Wirtschaft nicht nur als technologische Herausforderung zu sehen, sondern aktiv ihre Auswirkungen für die ArbeitnehmerInnen zu gestalten. Das bedeutet – neben neuen Ansätzen in der Arbeitszeitpolitik auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene – umfangreiche Investitionen in die Aus- und Weiterbildung der Erwerbsbevölkerung in der Arbeitsmarktpolitik. Der Konjunkturaufschwung mit starkem Beschäftigungs- und Einnahmenwachstum eröffnet die Möglichkeit, viele Arbeitslose und bislang prekär Beschäftigte in gute Jobs zu bringen. Dafür brauchen wir eine aktive Qualitätsstrategie der Politik für bessere Jobs mit guten Einkommen, hochwertigen Arbeitsbedingungen und eine solidarische Gesellschaft, in der die Starken den Schwachen helfen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen gegen die nach wie vor gegebene Benachteiligung älterer ArbeitnehmerInnen insbesondere beim Zugang zu neuer Beschäftigung nach einem Verlust des Arbeitsplatzes. Zudem sinkt zwar aktuell auch die Langzeitbeschäftigungslosigkeit, dennoch bleibt das Risiko langer Arbeitslosigkeit insbesondere für gering Qualifizierte, Arbeit Suchende mit Gesundheitsproblemen und für Alleinerzieherinnen sehr hoch.

Es wäre daher falsch, in der Arbeitsmarktpolitik auf eine Dumpingstrategie etwa in Form der von der Bundesregierung angekündigten massiven Eingriffe in das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung zu setzen. Das Ergebnis einer solchen Strategie wäre nichts anderes als eine Zunahme der

Niedriglohnarbeit, kaum steigende Reallöhne, schlechte Arbeitsbedingungen und eine gesamtgesellschaftliche Entsolidarisierung.

Es braucht daher auch in der Arbeitsmarktpolitik ein Festhalten an einer Qualitätsstrategie, um derartige soziale Verwerfungen zu vermeiden. Zentrale Elemente einer solchen aktiven Qualitätsstrategie im Bereich der Arbeitsmarktpolitik sind:

- ein stabiles und ausreichendes Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik, mit dem insbesondere
 - qualitativ möglichst hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote für Arbeit Suchende finanziert werden können – insbesondere gering qualifizierten Arbeit Suchenden inklusive der beim AMS vorgemerkten Asylberechtigten bzw subsidiär Schutzberechtigten muss ein zertifizierter Berufsabschluss ermöglicht werden können;
 - die Maßnahmen der Ausbildung bis 18 und der Ausbildungsgarantie bis 25 und dabei vor allem die überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen quantitativ und qualitativ so durchgeführt werden können, so dass alle Jugendliche (inklusive der jugendlichen Asylberechtigten/subsidiär Schutzberechtigten beim AMS) eine gute berufliche Erstausbildung erhalten
- Einführung eines Qualifizierungsgeldes, das Beschäftigten und Arbeit Suchenden einen Rechtsanspruch auf sozial gut abgesicherte und umfassende arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung gibt – ein solches Qualifizierungsgeld, verbunden mit einer bezahlten Weiterbildungswoche für Beschäftigte, soll insbesondere die ArbeitnehmerInnen bei der Bewältigung des digitalen Wandels in der Wirtschaft unterstützen.
- Öffentlich organisierte und finanzierte Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslosengruppen, die auch bei guter Konjunkturlage keinen neuen Arbeitsplatz finden können (insbesondere ältere und gesundheitlich beeinträchtigte Personen) nach dem Muster der Beschäftigungsaktion +20.000;
- Zumutbarkeitsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung, die ArbeitnehmerInnen ausreichend finanziellen und zeitlichen Spielraum für das Suchen und Finden eines ihrem erreichten beruflichen Status entsprechenden neuen Arbeitsplatz ermöglichen;
- ein personell und finanziell ausreichend ausgestattetes Arbeitsmarktservice, damit Arbeit Suchende, aber auch Unternehmen auf eine möglichst gute Betreuung und Unterstützung bei der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit bzw bei der Besetzung einer offenen Stelle bauen können; das bedingt vor allem eine Erhöhung des Personalstandes im AMS und ein Abgehen vom aktuellen Stellenabbauplan im AMS;
- Anreize für Unternehmen zu einem sozialverträglichen Beschäftigungsverhalten: So sollten etwa Kündigungen und kurzfristige Wiedereinstellungen für die Unternehmen nicht mehr kostenfrei sein. Unternehmen, die nach wie vor unterdurchschnittlich viele ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigen, sollten dafür einen Ausgleichsbeitrag in die Arbeitslosenversicherung leisten müssen.

Die arbeitsmarktpolitischen Vorhaben der neuen Bundesregierung weisen allerdings in die gegengesetzte Richtung. Leistungsverlechterungen insbesondere für länger oder häufiger Arbeitslose durch die beabsichtigte Abschaffung der Notstandshilfe, verschärfte Zumutbarkeitsbestimmungen und härtere Sanktionen für Arbeit Suchende, eine Bestrafung von Arbeit

Suchenden mit Gesundheitsproblemen durch Anrechnung von Krankenständen auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sind Elemente einer rückwärtsgewandten und auf Disziplinierung der ArbeitnehmerInnen ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik. Damit aber können weder die Chancen des wirtschaftlichen Wandels genutzt noch die von ihm ausgehenden sozialen Gefahren für ArbeitnehmerInnen abgewehrt werden. Zudem sollen durch eine Organisationsreform des Arbeitsmarktservice die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen ihre Mitentscheidungsmöglichkeiten im Arbeitsmarktservice verlieren.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf,

- **die gute aktuelle Wirtschaftsentwicklung und eine erfolgreiche Bewältigung der Herausforderungen für die heimische Gesellschaft und Wirtschaft in Folge der Digitalisierung und des Klimawandels durch eine moderne und zukunftsorientierte Arbeitsmarktpolitik mit den in der Begründung der Resolution genannten Elementen zu unterstützen und zu begleiten sowie**
- **die dafür notwendigen rechtlichen und budgetären Voraussetzungen in Abstimmung mit den Sozialpartnern zu schaffen und insbesondere den Mangel an Personal im AMS im Interesse einer möglichst guten Betreuung und Unterstützung von ArbeitnehmerInnen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz rasch zu beseitigen;**
- **von den im Regierungsübereinkommen in einer Reihe von Maßnahmen angekündigten Kurswechsel weg von einer Arbeitsmarktpolitik der Unterstützung und Chancen hin zu einer des Drucks und der Bestrafung abrücken und dafür als erste Belege**
 - **die Beschäftigungsaktion +20.000 wiederaufzunehmen und ein Qualifizierungsgeld als Pflichtleistung der Arbeitslosenversicherung einzuführen und**
 - **die Mitwirkungsmöglichkeiten der Sozialpartner im AMS als Garant für Effektivität und Akzeptanz der Handlungen des AMS beizubehalten.**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Resolution Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

ÖSTERREICHISCHE EU-PRÄSIDENTSCHAFT – EINSATZ FÜR EIN SOZIALES EUROPA

Österreich übernimmt im zweiten Halbjahr 2018 zum dritten Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die Erwartungen, die in Österreich gesetzt werden, sind hoch. Es ist die letzte Präsidentschaft vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, die bei wichtigen Themen noch etwas bewegen kann.

Die Regierung sieht laut Regierungsprogramm im EU-Ratsvorsitz die Chance, einige Fehlentwicklungen auf EU-Ebene zu korrigieren. Sie legt dabei jedoch vorrangig einen starken Fokus auf ein Europa der „Subsidiarität“ und fordert in diesem Zusammenhang einen „Stopp überbordender Regulierung auf EU-Ebene“. Das Bekenntnis zur Weiterentwicklung der EU im Sinne des Szenarios 4 („Weniger, aber effizienter“) des Weißbuchs zur Zukunft Europas bedeutet einen Rückbau der EU-Politik und Konzentration auf wirtschafts- und sicherheitslastige Bereiche. Damit droht die Gefahr, dass unter dem Vorwand der „Subsidiarität“ wichtige Regelungsbereiche wie Arbeits- und Sozialrecht (Europäische Sozialpolitik im Sinne des AEUV), Verbraucherschutz- oder auch Umweltschutzstandards de facto zurück auf die nationale Ebene verlagert werden. Gerade in diesen Bereichen ist es von großer Wichtigkeit, im Wege von Mindeststandards eine weitgehende Angleichung auf die Schutzniveaus der Staaten mit den fortschrittlichsten Standards zu erzielen. Es darf nicht sein, dass der österreichische EU-Vorsitz primär auf die Interessen der Unternehmen zugeschnitten sein wird und die vielfältigen sozialen Herausforderungen, die die Menschen in Europa und in Österreich beschäftigen, vernachlässigt werden.

Der österreichische EU-Vorsitz bietet die große Chance, die Weichen auf einen sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskurs zu stellen, der bei allen Menschen ankommt. Das erfordert insbesondere: die Bekämpfung der hohen Einkommens- und Vermögensungleichheiten, die Schließung der Investitionslücke, die sozialverträgliche Gestaltung des digitalen Wandels, die Verhinderung unfairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu Lasten der ArbeitnehmerInnen, die Eindämmung der wachsenden Prekarisierung der Arbeit sowie die Reduktion der Armut und der hohen Jugendarbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten.

Als Kompass für ein soziales Europa sollte die erst im November 2017 proklamierte Europäische Säule sozialer Rechte im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft eine wichtige Rolle einnehmen.

In diesem Sinne fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellter für Wien, dass die Bundesregierung während der EU-Präsidentschaft bei den anstehenden Dossiers einen starken Fokus auf ein Europa der ArbeitnehmerInnen legt und insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:

Wirtschaftspolitik auf Wohlstand für alle ausrichten

Die Wirtschaftspolitik muss ein Mittel sein, um nachhaltigen Wohlstand, hochwertige Arbeitsplätze, eine intakte Umwelt sowie sozialen Fortschritt und sozialen Zusammenhalt in und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Dazu sind ua folgende Initiativen – auch als Richtschnur für die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion – notwendig:

- **Orientierung am „magischen Vieleck wohlstandsorientierter Wirtschaftspolitik“:** Wichtige Ziele wie Vollbeschäftigung, ein hohes Niveau an fair verteilten materiellen Wohlstand, Lebensqualität und ökologische Nachhaltigkeit müssen entschlossen von der europäischen Politik verfolgt werden.
- **Einführung einer goldenen Investitionsregel,** die den budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen durch die Flexibilisierung der Fiskalregeln erweitert.
- **Neue Impulse für Finanzmarktregulierung:** Die Regulierung des Finanzmarktes ist nur zum Teil gelungen. In vielen Bereichen haben sich zwar Berichts- und Dokumentationspflichten erhöht, allerdings bleiben viele Baustellen offen. Insbesondere ist der Schattenbankenbereich nicht ausreichend reguliert. Ebenso fehlt eine Bankenstrukturreform, mit der das Risiko des Geschäftsbankengeschäfts und des Investmentbankengeschäfts stärker getrennt werden soll.
- Der Kampf gegen **Steuerflucht und Steueroasen** muss ernsthaft vorangetrieben werden und die Einführung einer gemeinsamen, konsolidierten Bemessungsgrundlage samt Mindestsatz bei der Körperschaftsteuer sowie die Umsetzung einer substanziellen Finanztransaktionssteuer endlich zum Abschluss gebracht werden. Der Digitalisierung ist durch die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs um die digitale Betriebsstätte und die Einführung erhöhter Mitwirkungsverpflichtungen von Plattformbetreibern im Bereich e-commerce / sharing economy Rechnung zu tragen.
- **Mehr Demokratie ist eine Voraussetzung für eine bessere Politik:** Dem **Europäischen Parlament** muss in der wirtschaftspolitischen Steuerung zukünftig eine Schlüsselrolle zukommen. Sämtliche Bereiche der europäischen Wirtschaftspolitik (einschließlich der einzelnen Prozessschritte des Europäischen Semesters) sollten vom Europäischen Parlament mitentschieden werden. Zudem ist beim **Lobbying**, das im EU-Gesetzgebungsprozess eine wesentliche Rolle spielt, für mehr Transparenz und Fairness zu sorgen, um insbesondere der Übermacht der Wirtschaftsinteressen in der EU zu begegnen. Bei ExpertInnengruppen hat die Kommission auf eine ausgewogene Besetzung der InteressenvertreterInnen zu achten.
- Eine **starke Einbindung der Sozialpartner** auf europäischer und nationaler Ebene ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche wohlstandsorientierte Politik. Vereinbarungen der Sozialpartner auf EU-Ebene müssen von den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten respektiert werden.
- Die EU muss die Mitgliedstaaten bei der **Förderung des sozialen Dialogs** und Kollektivvertragsverhandlungen unterstützen sowie darauf hinwirken, dass Kollektivverträge möglichst alle ArbeitnehmerInnen und Unternehmen erfassen.
- **Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen im Zusammenhang mit der ambitionierten Klima- und Energiepolitik aktiv gestalten:** Die Dekarbonisierung der Wirtschaft (Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger), die bis zur Mitte des Jahrhunderts erreicht werden soll, wird einen grundlegenden Wandel der Wirtschaft mit sich bringen. Die Interessen der Beschäftigten und der KonsumentInnen werden davon auf vielfältige Weise betroffen sein. Die EU-Klima- und Energieziele können nur erreicht werden, wenn diese Änderungen im Sinne der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen gestaltet werden.

Ein Binnenmarkt mit fairen Arbeitsbedingungen

Die Erwartung, dass die Verwirklichung der Grundfreiheiten des Binnenmarkts die Schaffung von Wohlstand und das Zusammenwachsen Europas fördert, hat sich nur zum Teil erfüllt. Die reale Entwicklung ist insbesondere im Sozial-, Steuer- und Lohnbereich von einem gegenseitigen Unterbietungswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten geprägt. Damit der Binnenmarkt ein Instrument zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa sein kann, braucht es Initiativen in verschiedenen Politikbereichen:

- **Verankerung eines sozialen Fortschrittsprotokolls**, das sicherstellt, dass soziale Grundrechte Vorrang vor Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln haben.
- **Faire Mobilität sichern**: Um eine faire Mobilität in Europa zu gewährleisten und Lohn- und Sozialdumping effektiv zu bekämpfen, bedarf es eines umfassenden ArbeitnehmerInnenschutzpakets mit dem Ziel gleicher Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit am gleichen Ort. Die Schaffung einer **Europäischen Arbeitsbehörde** könnte wesentlich dazu beitragen. Die Revision der **Entsenderichtlinie** muss rasch und mit weiteren Verbesserungen durchgesetzt werden.
- **Soziale Mindeststandards forcieren**: Verbindliche soziale Mindeststandards in Form von Richtlinien leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa und zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen. Dazu braucht es ein **neues soziales Aktionsprogramm**. Eine wichtige Initiative ist in diesem Zusammenhang die Einführung EU-weiter Mindeststandards für die Arbeitslosenversicherung.
- **Dienstleistungskarte verhindern**: Mit dem Vorschlag hat die Kommission erneut den Versuch gestartet, das Herkunftslandprinzip über die Hintertür einzuführen. Die Konzeption des Vorschlags könnte zudem Scheinselbstständigkeit und Scheinentsendungen fördern. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass die Kommission den Vorschlag zur Dienstleistungskarte zurückzieht.
- **Brexit ohne Dumping**: In einem zukünftigen Abkommen über die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich müssen verbindliche Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt enthalten sein, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu verhindern.
- **Erst Konvergenz, dann EU-Erweiterung**: Die letzten Erweiterungen (2004 + 2007 + 2013) um insgesamt 13 Länder haben das soziale Gefälle innerhalb der Union um vieles vergrößert und den Wettlauf um niedrige Standards beschleunigt. Dennoch sind weitere Erweiterungen geplant. Die EU braucht daher dringend ein **Konzept der Aufnahmefähigkeit**. Nur wenn der soziale Fortschritt nachhaltig abgesichert ist und die institutionellen Voraussetzungen geschaffen sind, kann die EU weitere wirtschaftlich und sozial schwache Kandidatenländer aufnehmen.
- **Sozialer Fokus für den nächsten EU-Haushaltsrahmen ab 2021**: Das EU-Budget wird zu einem erheblichen Teil durch Steuern der Beschäftigten und VerbraucherInnen finanziert. Es ist daher nur fair, wenn die EU-Mittel insbesondere ArbeitnehmerInnen zugutekommen. Der soziale Wohlfahrtsstaat soll gefördert werden ua mit Leistungen für die Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik, den öffentlichen Verkehr, die öffentliche Infrastruktur sowie den digitalen Wandel. Künftig sollen Unternehmen an der Finanzierung des EU-Haushalts auch stärker beteiligt werden, etwa durch das Schließen von Steuerlücken.

Ein Europa mit mehr und besseren Arbeitsplätzen

Die einsetzende wirtschaftliche Erholung in Europa schafft wieder mehr Arbeitsplätze, aber es besteht weiterhin ein großer Handlungsbedarf. Die Digitalisierung bringt neue Herausforderungen und eine erhebliche Veränderung der Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt. Um mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, sollte die Bundesregierung in folgenden Bereichen Initiativen setzen:

- **Digitalisierung gestalten:** Technik darf nicht als Vorwand für neue prekäre Arbeitsverhältnisse erhalten und Digitalisierung nicht als Worthülse für arbeits- und sozialrechtliche Deregulierung übrigbleiben. Um einen Standortwettbewerb der Mitgliedstaaten untereinander zu verhindern, muss entsprechendes EU-Rahmenrecht geschaffen werden, zB eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Plattformökonomie, Steuerfragen und Datenschutz. Auch neue Arbeitsformen, wie beispielsweise CrowdworkerInnen, müssen daher faire Bedingungen erfahren. Für den erfolgreichen betrieblichen Einsatz neuer Technologien ist es zudem entscheidend, dass aktive betriebliche Mitbestimmung gelebt und praktiziert wird. Auch in der Bildungspolitik sind entsprechende Akzente zu setzen, um eine „digitale Spaltung“ der Gesellschaft zu verhindern.
- **Prekäre Arbeit eindämmen:** Es ist notwendig, eine Trendwende einzuleiten und die angelaufenen Bemühungen auf EU-Ebene zum Ausbau des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes atypisch Beschäftigter zu intensivieren. Sämtliche Formen atypischer Beschäftigung müssen vom Arbeits- und Sozialrecht erfasst sein.
- **Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken:** Die Einkommensgerechtigkeit ist EU-weit zu stärken, insbesondere durch Verpflichtung zu Einkommenstransparenz auf Unternehmensebene. Des Weiteren muss bei den Aufsichtsräten der Anteil von Frauen in Führungspositionen rechtsverbindlich erhöht werden. Eine wesentliche Zielsetzung muss die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein.
- **Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen:** Die Jugendbeschäftigungsinitiative muss über 2020 hinaus fortgesetzt und budgetär aufgestockt werden. Darüber hinaus müssen die Beantragungs- und Abwicklungsmodalitäten deutlich vereinfacht und die Zugangsbedingungen erweitert werden.
- **Bildung und Berufsbildung fördern:** Auf dem Weg zu mehr und besseren Arbeitsplätzen ist eine engagierte europäische Bildungspolitik gefragt. Für die Umsetzung von qualitativem lebensbegleitendem Lernen gehört auch ein Rechtsanspruch auf verschiedene Formen der bezahlten Weiterbildung bzw der Weiterbildung in der Arbeitszeit.

Die Globalisierung fair gestalten

Die in Verhandlung befindlichen Handels- und Investitionsabkommen der EU entsprechen nicht den Anforderungen einer fairen Globalisierung. Bei Verletzung der Menschenrechte bei weltweiten Unternehmensaktivitäten gibt es so gut wie keine Sanktionen. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung im Rahmen der Präsidentschaft engagiert dafür eintreten:

- die vollständige Transparenz von Verhandlungsmandaten und Verhandlungsverlauf zu gewährleisten,
- Handelsabkommen nur dann zu verhandeln und abzuschließen, wenn dadurch die öffentlichen Interessen gewährleistet werden – das bedeutet insbesondere, dass
 - o die Abkommen keine Investitionsschutzbestimmungen enthalten dürfen,



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

- dass sensible Schutzinteressen in den Bereichen Arbeit und Soziales, KonsumentInnen-, Daten- und Umweltschutz im Rahmen der Regulierungskooperation sowie die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgenommen werden,
 - alle acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert, umgesetzt und eingehalten werden und
 - das Vorsorgeprinzip entsprechend der EU-Gesetzgebung in den Handelsabkommen ausdrücklich verankert wird.
- Im Rahmen der Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrates sind effektive Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen auch in der Wertschöpfungskette zu schaffen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

STÄRKUNG DER BETRIEBLICHEN MITBESTIMMUNG – MEHR DEMOKRATIE BEI DER ARBEIT

Aus zahlreichen Rückmeldungen, Befragungen und Untersuchungen wissen wir, dass Mitbestimmung im Sinne der direkten Demokratie bei der Arbeit bei den Beschäftigten hoch im Kurs steht. Weniger in der breiten Öffentlichkeit bekannt ist, wie positiv sich Mitbestimmung durch Betriebsräte in handfesten Ergebnissen auf das Management der Unternehmen und auf die Ergebnisse der Wirtschaft auswirkt. Nach einer Auswertung der Befunde der Dublin Foundation (dort sind ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen und Regierungen vertreten) durch FORBA im Jahr 2016, kann für Österreich auch ein wissenschaftlich abgesichertes Bild der Sicht von ManagerInnen auf die betriebliche Mitbestimmung in Österreich gezeichnet werden. Die Mehrzahl der befragten VertreterInnen des Managements schätzt die Arbeit des Betriebsrates, Probleme werden vergleichsweise selten wahrgenommen. Ihrer Einschätzung nach unterstützen die Betriebsratsgremien die Arbeit des Managements. Auch die VertreterInnen des Betriebsrates beschreiben in der Untersuchung der Dublin Foundation die Zusammenarbeit in vielerlei Hinsicht als konstruktiv. Das Verhältnis zum Management wird überwiegend positiv wahrgenommen. Dieses bemüht sich häufig, den Betriebsrat schon vor getroffenen Entscheidungen in die Lösung von Problemen einzubeziehen. Schon aufgrund ihrer Aufgabe haben Betriebsräte einen anderen Blick auf die Lage im Unternehmen und können diese dem Management direkt kommunizieren.

Entwicklungen, die die gesamte Arbeitswelt betreffen, wie der wachsende Druck am Arbeitsmarkt, die Einführung neuer Technologien oder die Entgrenzung der Arbeit, nicht nur in zeitlicher Hinsicht, haben Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten von Betriebsratsgremien und Personalvertretungen. Daher ist es wichtig – und durch die erwähnte Studie belegt – dass Betriebsräte und Personalvertretungen gestärkt werden, um ihren wesentlichen Beitrag zur zukünftigen Wahrung der Interessen von ArbeitnehmerInnen und zum Wohle aller – auch der Unternehmen – leisten zu können.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher von der Bundesregierung:

- **Ein klares Bekenntnis zum Wert der Mitbestimmung als Teil der Demokratie in Österreich, dazu gehört auch die Beteiligung der Jugendlichen auf Augenhöhe, die Beibehaltung der Jugendvertrauensräte sowie das Wahlrecht der Belegschaften, ob gemeinsame oder getrennte Betriebsräte für ArbeiterInnen und Angestellte eingerichtet werden.**
- **Ausweitung des Geltungsbereiches des Arbeitsverfassungsgesetzes durch Einbeziehung aller persönlich oder wirtschaftlich abhängigen Beschäftigten (einschließlich freier DienstnehmerInnen ohne wesentliche Produktionsmittel) sowie Schließung der kollektivvertraglichen Schutzlücken im Zusammenhang mit Crowdfunding, Gig-Economy und ähnlichen Phänomenen;**



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

- **Maßnahmen zur Anpassung der Ressourcen der Betriebsratsgremien an die Digitalisierung wie zB Erweiterung der Bildungsfreistellung aufgrund notwendiger Zusatzkenntnisse, Bildungsfreistellung auch für Ersatzbetriebsratsmitglieder und Ersatz-Jugendvertrauensratsmitglieder;**
- **Ausweitung der Mitbestimmung in Aufsichtsorganen hinsichtlich der Veränderungen der Arbeitswelt und der nachhaltigen Entwicklung der Unternehmen (so sollten auch schleichende und kontinuierliche Veränderungen insbesondere durch die Digitalisierung einer Zustimmungspflicht im Aufsichtsrat unterliegen).**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

PERSPEKTIVEN UND PARTIZIPATION FÜR LEHRLINGE UND JUGENDLICHE

Trotz guter Konjunkturdaten und hoher Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist die Arbeitslosenrate der 15jährigen bis 24jährigen im Jänner 2018 mit 8,2 % nach wie vor hoch. Im Vergleich mit den anderen europäischen Staaten hat Österreich seine Top-Position der letzten Jahre eingebüßt und sich im Ranking verschlechtert.

Durch den Ausbau und die Etablierung der Überbetrieblichen Ausbildung in den letzten Jahren konnte die Lehrstellenlücke halbiert werden, wird diese Ausbildung in Frage gestellt – wie das im Regierungsprogramm vorgesehen ist –, heißt das weniger Ausbildungsplätze und damit weniger Chancen für viele Jugendliche eine Ausbildung zu beginnen. Notwendig sind jedoch mehr Chancen für Jugendliche eine berufliche Ausbildung zu absolvieren und dadurch auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein. Per Ende Jänner 2018 fehlen österreichweit über 18.000 betriebliche Lehrstellen.

Statt der Erhaltung und dem Ausbau der Überbetrieblichen Ausbildung sollen laut Regierungsprogramm weitere Fördermittel für die Betriebe zu zusätzlichen Lehrstellen führen. Die seit der Umsetzung des Jugendpaketes seit dem Jahr 2008 bestehenden Fördermittel haben allerdings nicht zu einer Erhöhung der Zahl der betrieblichen Lehrstellen geführt und waren quantitativ wirkungslos. Seit 1.7.2008 haben die Betriebe rund 1,15 Mrd an direkter finanzieller Hilfe für die Lehrlingsausbildung erhalten (rund 130 Mio pro Jahr), mehr als 900 Mio davon als Basisförderung, dafür, dass sie überhaupt Lehrlinge aufnehmen. Es gibt um 25 % weniger Lehrlinge im ersten Lehrjahr in den Betrieben als im Jahr 2008.

Analysiert man die über das AMS angebotenen offenen Lehrstellen, so ist die Auswahl an Lehrberufen für die Jugendlichen sehr eingeschränkt; 50 % der offenen Lehrstellen werden in den Branchen Tourismus, Handel und Friseur bzw Kosmetik und Fußpflege angeboten. In Verbindung mit der Ausbildungspflicht bis 18 kommen die Jugendlichen dadurch unter Druck jede offene Lehrstelle anzunehmen bzw jeden Lehrberuf zu erlernen. Auf ihre Wünsche, Stärken und Neigungen wird kaum Rücksicht genommen werden.

Lehrlinge als Adressaten von Maßnahmen, die ihre Rahmenbedingungen verbessern, kommen im Regierungsprogramm nicht vor – ebenso wenig finden sich im Regierungsprogramm das Bekenntnis zur Umsetzung eines systematischen Qualitätsmanagements, Maßnahmen zur Erhöhung der Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung, eine Neuorientierung der Lehrbetriebsförderungen hin zu einer qualitätsbezogenen Förderung, konkrete Festlegungen hinsichtlich Entwicklungsziele der dualen Ausbildung und der Senkung der Zahl der Jugendlichen ohne weitere Ausbildung nach der Pflichtschule.

Bei der Partizipation von Jugendlichen geht es um gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag – Jugendliche zu beteiligen heißt auch, sie zu aktivieren.

Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, Kompetenzen zu erwerben, sich aktiv einzubringen, gemeinsam Erfahrungen zu machen und sich in Organisationen und Projekten zu engagieren, und sie müssen in ihren besonderen Bedürfnis- und Problemlagen unterstützt werden. Wenn Jugendliche aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen, dann tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Die Einbindung von Jugendlichen in demokratische Prozesse ist eine Basis für demokratische Beteiligung im Erwachsenenalter und soll weiter ausgebaut werden – dies ist aber laut Regierungsprogramm kein Thema. So wird mit der Infragestellung des Jugendvertrauensrates der entgegengesetzte Weg eingeschlagen, die Jugendlichen in den Betrieben hätten weniger Möglichkeiten ihre direkte Arbeitswelt mitzugestalten und sich dabei aktiv einzubringen; auch gäbe es durch die fünfjährige Funktionsperiode der BetriebsrätInnen trotz der geplanten Herabsetzung des Wahlalters für BetriebsrätInnen auf 16 Jahre für viele Jugendliche mit einer drei- bis vierjährigen Lehrzeit gar nicht die Möglichkeit an einer Betriebsratswahl teilzunehmen.

Der Jugendvertrauensrat ist eine wichtige Mitbestimmungs- bzw. Mitgestaltungsmöglichkeit von Lehrlingen und jugendlichen ArbeitnehmerInnen in den Betrieben durch die Vertretung von Jugendlichen durch Jugendliche. Die Aufgabe des Jugendvertrauensrates ist, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen ArbeitnehmerInnen zu vertreten. Die JugendvertrauensrätInnen sind die ersten Ansprechpersonen für junge Menschen im Betrieb und vermitteln zwischen den Anliegen der Lehrlinge und Betriebs- bzw. Geschäftsleitung. Daher ist es nicht nachvollziehbar und vollkommen unverständlich, dass die Bundesregierung die betriebliche Vertretung für junge Menschen abschaffen will.

Ziele einer Beteiligung Jugendlicher sind ua: Jugendliche erleben durch ihr Mittun Veränderungen, ihr Engagement wird gefördert, sie erleben Demokratie und ihre Lebenssituationen verbessern sich ebenso wie ihre demokratischen Kompetenzen steigen und ihre Eigen- und Fremdverantwortung gestärkt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf, zukunftsorientierte Verbesserungen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung wie insbesondere die Umsetzung eines systematischen Qualitätsmanagements, Maßnahmen zur Erhöhung der Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung, Neuorientierung der Lehrbetriebsförderungen hin zu einer qualitätsbezogenen Förderung, konkrete Festlegungen hinsichtlich Entwicklungsziele der dualen Ausbildung und der Senkung der Zahl der Jugendlichen ohne weitere Ausbildung nach der Pflichtschule umzusetzen.

Die Überbetriebliche Ausbildung ist unverzichtbar und muss beibehalten werden, solange es kein ausreichendes betriebliches Lehrstellenangebot für alle Jugendlichen gibt. Die Jugendlichen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden, sind zur Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht auf die Überbetriebliche Ausbildung angewiesen um eine Ausbildung beginnen bzw auch abschließen zu können.

Ebenso ist die Partizipation von Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen, die aktive Teilhabe von Jugendlichen im Zusammenhang mit der Gestaltung ihrer Lebenswelten ein zentraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Demokratiepoltik und muss in allen Lebensbereichen von Jugendlichen – va auch in den Betrieben durch die JugendvertrauensrätInnen – eine zentrale Rolle einnehmen und gestärkt werden, daher fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die Bundesregierung



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

auf, den Jugendvertrauensrat in der bestehenden Form beizubehalten, um eine gesetzlich verankerte Interessenvertretung für Lehrlinge bzw jugendliche ArbeitnehmerInnen sicherzustellen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 3

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

QUALITÄT IN DER LEHRLINGSAUSBILDUNG

Die Lehrlingsausbildung leidet trotz international hoher Anerkennung in Österreich an einem Imageproblem, das auch damit zusammenhängt, dass die Lehrlinge nicht in allen Betrieben gute Ausbildungsbedingungen vorfinden.

Überprüfung der Betriebe § 3a BAG

Ein Ausbildungsbetrieb wird einmal überprüft, bekommt eine Ausbildungsberechtigung, die zeitlich unbegrenzt gilt; die Bestimmung, dass Betriebe, die 10 Jahre nicht mehr ausgebildet haben, eine neuerliche Überprüfung brauchen, ist zwar in das BAG eingefügt worden, hat allerdings aufgrund der langen Ausbildungspause, die nur wenige Betriebe betrifft, nicht die gewünschten Auswirkungen. Ein Lehrbetrieb wird derzeit praktisch nur mehr dann überprüft, wenn es gravierende Probleme gibt, die von der Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer nicht mehr nur damit erklärt werden können, dass die Jugendlichen nicht für die Ausbildung geeignet sind.

Ausstattungslisten

Eine Mindestausstattung eines Lehrbetriebs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und macht auch oft praktische Probleme im Verfahren um die Erteilung der Ausbildungsberechtigung, weil die Fragen vor Ort im Betrieb, ob eine bestimmte Einrichtung (Maschinen, Geräte, technische Ausstattung etc) vorhanden ist, nicht immer klar gelöst werden können. Eine Mindestausstattung für einen Ausbildungsbetrieb festzulegen, würde alle Betriebe gleichbehandeln, die Vorortüberprüfungen wesentlich erleichtern und gleiche Qualitätsstandards für alle Betriebe festschreiben.

Zeitliche Dimension

Es gibt zwar die Ausbildungsvorschriften nach Lehrjahren gegliedert, die festlegen, was während der Ausbildung gelernt werden muss, eine Festlegung wie lange und in welcher Tiefe die Inhalte vermittelt werden müssen, fehlt jedoch. Anders als in Lehrplänen sind in den Ausbildungsvorschriften keine zeitliche Dimension bzgl der Ausbildungsinhalte vorgesehen. In der Praxis bedeutet die Gliederung nach Lehrjahren, dass zwar das Lehrjahr festgelegt ist, aber dass die Betriebe über die Dauer entscheiden, in welcher Breite und Tiefe sie die Inhalte vermitteln und wie lange sie ihre Lehrlinge in dem einen oder anderen Bereich schulen (zB wird der Bereich Buchhaltung in 2 Tagen, einer Woche oder 2 Monaten vermittelt?).

Teilprüfung

Die Lehrlingsausbildung ist auch der einzige Bildungsweg, in dem erst am Ende der Ausbildungszeit überprüft wird, was die Lehrlinge im Betrieb gelernt haben und ob sie sich die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet haben. Ein Kompetenzcheck (Teilprüfung) in der Ausbildungsordnung festgelegt und mit einem verpflichtenden Feedback an die Lehrlinge und die Betriebe in der Mitte der

Lehrzeit würde dazu beitragen, dass fehlende Inhalte in der noch verbleibenden Lehrzeit nachgeholt werden können und auch die Antrittsquoten zur Prüfung steigen, da die Erfordernisse bei der Prüfung von den Lehrlingen besser eingeschätzt werden können und sie durch den bereits absolvierten Teil motivierter sind, auch noch den zweiten Teil der Prüfung abzulegen (derzeit treten rund 4-5% der Lehrlinge trotz absolvierter Lehrzeit nicht zur Prüfung an).

Freistellung der Prüfer/innen

Viele Prüfer/innen bei der Lehrabschlussprüfung müssen sich, um die Prüfungstätigkeit ausüben zu können, Urlaubstage nehmen, weil sie der Betrieb dafür nicht freistellt. Um auch in Zukunft qualifizierte Prüfer/innen zur Verfügung zu haben, muss es einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geben. Der Verdienstentgang könnte über das Lehrstellenförderungsbudget finanziert werden, um vor allem auch Prüfer/innen aus Klein- und Mittelbetrieben rekrutieren zu können.

Öffentliche Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung ist auch die einzige behördliche Prüfung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und nur wenige Personen (Mitglieder der Beiräte, Beschäftigte im Ministerium) dürfen bei den Lehrabschlussprüfungen dabei sein. Dies trägt nicht zur Transparenz der Prüfungsergebnisse bei und daher sollten die Lehrabschlussprüfungen öffentlich zugänglich sein.

Automatische Anmeldung

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung ist in Österreich nicht verpflichtend, daher gibt es auch immer noch rund 4-5% der Jugendlichen, die trotz absolvierter Lehrzeit nie zu einer Lehrabschlussprüfung antreten. Eine „automatische“ Anmeldung (alle Lehrlinge, die ins letzte Lehrjahr kommen, sind zur Prüfung angemeldet) würde helfen, da die Prüfung dann eine höhere Verbindlichkeit bekommt und die Lehrlinge sich aktiv abmelden müssen, wenn sie die Prüfung nicht ablegen wollen.

Prüfungstaxe beim Lehrbetrieb einheben

Die Prüfungstaxe und die Materialkosten sind derzeit vom Lehrling zu bezahlen und können bei erstmaligem Antritt zur Prüfung während der Lehrzeit oder der Weiterverwendungszeit vom/von der Lehrberechtigten zurückgefordert werden. Es gibt immer wieder Fälle, dass die Lehrlinge sich nicht trauen, die Taxe vom Betrieb einzufordern und sie oder ihre Eltern die Kosten selbst übernehmen. Sinnvoller wäre daher ein System, bei dem die Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern als Behörden die Prüfungstaxen direkt von den Betrieben einheben und der Lehrling damit gar nicht belastet wird.

Ausbilder/innen – Verhältniszahlen verpflichtende Weiterbildung

Auch die Ausbilder/innen sind nicht immer vor Ort im Betrieb und kümmern sich um die Lehrlinge; die Befragung der Lehrlinge (Lehrlingsmonitor 2017) zeigte, dass zwar 71% die Frage bejahten, ob der/die Ausbilder/in bekannt und anwesend ist; rund ein Fünftel der Lehrlinge kennt entweder den/die Ausbilder/in nicht bzw ist er/sie nicht anwesend und entweder andere Personen im Betrieb oder auch gar niemand übernehmen die Ausbildung. Eine Reduzierung der Verhältniszahlen würde dazu beitragen, dass es mehr Personen gibt, die für die Lehrlinge zuständig sind und sich intensiver mit der Ausbildung der Lehrlinge beschäftigen können; auch die Ausbilder/innen – oft Mitarbeiter/innen in den Betrieben - würden dadurch entlastet.

Ausbilder/innen müssen einmal eine Qualifikation in der Dauer von rund 40 Stunden (auch mit Fernlernphasen) nachweisen, eine verpflichtende Weiterbildung ist nicht vorgeschrieben und ist vom Engagement des Lehrbetriebes bzw der/des einzelnen Ausbilders/Ausbilderin abhängig. Eine

Weiterbildung der Ausbilder/innen in den Betrieben ist aber in Hinblick auf die komplexen Vermittlungserfordernisse notwendig und sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen

In der Praxis bereitet oft auch die mangelnde Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen Schwierigkeiten; oft wird jemand, der/die selbst keine fachliche Ausbildung hat und nur Hilfstätigkeiten ausführt oder auch in Teilzeit beschäftigt ist, gezählt, obwohl diese Personen keine fachliche Unterweisung vornehmen. Es ist daher erforderlich, eine Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen vorzunehmen, wobei einerseits Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitäquivalente umzurechnen sind und je nach Lehrberuf eine Festlegung der Mindestvoraussetzungen erfolgen muss (Lehrabschlussprüfung, mindestens 5 Jahre fachlich beschäftigt, einschlägiger Abschluss einer BMHS etc).

Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf, eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz mit nachstehenden Punkten zu erarbeiten:

- Regelmäßige Überprüfung der Lehrbetriebe in Hinblick auf die Ausbildungsvoraussetzungen
- Verpflichtende Ausstattungslisten für das Feststellungsverfahren gem § 3a Berufsausbildungsgesetz
- In den Berufsbildern soll eine zeitliche Dimension für die Berufsbildpositionen verankert werden
- Einführung von Teilprüfungen („Kompetenzchecks“)
- Reduzierung der Verhältniszahlen Ausbilder – Lehrling
- Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen
- Verpflichtende Weiterbildung der Ausbilder/innen
- Öffentliche Prüfung (wie bei der Matura) um die Transparenz zu erhöhen
- Automatische Anmeldung zur Prüfung
- Keine Vorfinanzierung der Prüfungstaxen durch den Lehrling
- Freistellungsanspruch der Prüfer/innen

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 4

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

SPAREN MIT – NICHT AN – DER AUVA

Keine Gefährdung von Arbeitssicherheit und Unfallversorgung durch Zerschlagung oder finanzielles Aushungern der AUVA – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren durch die AUVA.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) stellt mit ihren vier Säulen Prävention, Unfallheilbehandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation, beruflicher und sozialer Rehabilitation und Rentenleistung - gemäß dem Grundsatz „Alles aus einer Hand“ - ein synergetisches Gesamtsystem dar, in dem die einzelnen Bereiche zum Nutzen der Versicherten zusammenwirken und voneinander lernen.

Jeder Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang ist einer zu viel

Durch umfassende Präventionsmaßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Arbeitsunfälle in den vergangenen Jahrzehnten drastisch zu reduzieren. So konnte die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle in den letzten 25 Jahren von 389 (1992) auf rund 190 (2015) halbiert werden. Auch die Zahl der Arbeitsunfälle an und für sich konnte beträchtlich reduziert werden. Damit wurden nicht nur enorme volks- und betriebswirtschaftliche Kosten vermieden sondern vor allem auch menschliches Leid verhindert. Dies ist der erfolgreichen Unfallverhütung durch die AUVA und der anderen Unfallversicherungsträger geschuldet, dieses Kompetenzzentrum der Unfallvermeidung muss erhalten werden, denn jeder Arbeitsunfall und jeder Unfalltote ist einer zu viel.

Kompetenzzentrum für moderne Unfallheilbehandlung

Die AUVA hat einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der modernen Unfallheilbehandlung geleistet und ist mit ihren Unfallkrankenhäusern sowie dem Traumazentrum Wien ein unverzichtbarer Faktor der Unfallversorgung in unserem Land. In diesen Einrichtungen werden tagtäglich medizinische Spitzenleistungen erbracht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rehabilitationszentren begleiten Menschen auch nach schweren Unfällen auf dem oft schwierigen Weg zurück zu einem selbstbestimmten Leben. Durch ein vielfältiges Angebot beruflicher und sozialer Maßnahmen hilft die AUVA den Opfern von Berufsschäden dabei, wieder ihren Platz im Arbeitsleben und im sozialen Umfeld ein zu nehmen.

Die Rentenleistungen der AUVA dienen der Kompensation bleibender Schäden, die Menschen im Zuge des Einsatzes ihrer Arbeitskraft erlitten haben.

Konkurrenzlos günstige Haftpflichtversicherung

Für die österreichischen Unternehmen ist die AUVA nicht nur starke Partnerin bei der Arbeitssicherheit sondern auch konkurrenzlos günstige Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche zu Schaden gekommener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nun soll die AUVA durch eine Beitragssenkung um von 1,3% auf 0,8% der Beitragsgrundlage finanziell ausgehungert werden. Im Regierungsübereinkommen von ÖVP und FPÖ wird die AUVA aufgefordert, eine solche Lohnnebenkostensenkung möglich zu machen, und es wird ihr für den Fall, dass dies nicht gelingt, mit Auflösung gedroht.

Wenige Zahlen zeigen, dass der AUVA hier bewusst eine Aufgabe gestellt wird, die nicht zu bewältigen ist. Der Einnahmenentfall durch die Beitragssenkung ist mit rund 500 Millionen Euro jährlich zu beziffern, das sind rund 40% des gesamten Budgets.

Dieser Betrag übersteigt den Aufwand der AUVA für ihre 7 Unfallkrankenhäuser in Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt sowie Kalwang und für das Traumazentrum Wien zuzüglich des Aufwands für ihre Rehabilitationszentren in Klosterneuburg, Wien Meidling, Bad Häring und der Rehabilitationsklinik Tobelbad noch beträchtlich - der Gesamtaufwand für alle Einrichtungen beträgt netto rund 300 Millionen Euro pro Jahr. Selbst wenn zusätzlich die gesamte Präventionstätigkeit – mit einem Jahresaufwand von rund 75 Millionen Euro – eingestellt würde, könnte eine solche Beitragssenkung nicht vollständig kompensiert werden.

Damit liegt klar auf der Hand, dass hier bewusst auf die Zerstörung des bewährten Systems der AUVA abgezielt wird. Damit wird in Kauf genommen, dass die Versorgung der Unfallopfer in Österreich gefährdet und die Vorsorge für Sicherheit und Gesundheit der arbeitenden Menschen in unserem Land reduziert wird.

Demgegenüber steht eine Beitragssenkung, von der nur für wenige Großbetriebe substantiell profitieren würden. Bei einem Betrieb mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern würde eine Beitragssenkung im formulierten Ausmaß eine durchschnittliche jährliche Entlastung von rund 1.700 Euro bedeuten. 86% der österreichischen Betriebe haben 10 oder weniger Beschäftigte.

Im Ergebnis würde durch die Senkung des UV-Beitrags von 1,3% auf 0,8% im Interesse weniger Großkonzerne die Unfallversorgung der österreichischen Bevölkerung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufs Spiel gesetzt. Mit dieser radikalen Beitragssenkung wird jedoch auch das Dienstgeberhaftungsprivileg und damit der soziale Friede in den Betrieben in Frage gestellt. Denn das Dienstgeberhaftungsprivileg (Dienstgeber haften schadensersatzrechtlich für die Folgen von Arbeitsunfällen nur dann, wenn sie diese absichtlich herbeiführen) ist verfassungsrechtlich nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Dienstgeber im Gegenzug für dieses starke Privileg für alle arbeitsunfallkausalen Kosten aufkommen. Das ist mit einem Beitragssatz von 0,8% nicht mehr der Fall.

Erweiterung der Berufskrankheitenliste

Ein Argument im Zusammenhang mit der Mittelkürzung bei der AUVA sind die Folgekosten für Freizeitunfälle. Hier wird behauptet, die AUVA betreibe eine Quersubventionierung zu Gunsten der Krankenversicherungsträger. Im Gegenzug ist es jedoch so, dass ein beträchtlicher Anteil der berufsbedingten Belastungen des Gesundheitssystems von den Krankenversicherungsträgern und nicht von den Unfallversicherungsträgern geschultert werden. Hier sind vor allem die Erkrankungen des Muskel- und Skeletapparats und die psychischen Erkrankungen zu nennen, die zu einem Großteil auf berufliche Belastungen zurückzuführen sind und allein aus Kausalitätsgründen bis dato nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurden.

Im Jahr 2016 weist die Statistik 526.000 Krankenstände wegen Erkrankungen des Muskel- und Skeletapparats und 100.000 wegen psychischer Erkrankungen aus, woraus insgesamt im Jahr 2016 12 Millionen Krankenstandstage resultieren. Auch bei den Neuzugängen ins Rehabilitationsgeld und Invaliditätspensionen spielen diese beiden Krankheitsgruppen eine beträchtliche Rolle.

Die 170. Vollversammlung der AK Wien fordert daher, dass vom im Regierungsübereinkommen formulierten Senkung des Unfallversicherungsbeitrags Abstand zu nehmen und sich zu einer Finanzierung zu bekennen, die es der AUVA erlaubt, ihren Beitrag für das österreichische Gesundheits- und Sozialsystem qualitativ und quantitativ auf dem bisherigen hohen Niveau weiter zu leisten. Weiters soll der AUVA die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine gesetzlich vorzusehende Ausdehnung der Präventionszuständigkeit auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, volks- und betriebswirtschaftliche Kosten einzudämmen und vor allem menschliches Leid so weit wie möglich zu verhindern. Zu dem sollte die Liste der Berufskrankheiten zumindest für jene Berufe um psychische Erkrankungen und um Erkrankungen des Muskel- und Skeletapparats erweitert werden, in denen ein kausaler Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist (siehe Deutschland).

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

KEINE KÜRZUNG DER MITTEL, SONDERN MEHR LEISTUNGEN FÜR DIE VERSICHERTEN. DIE KONTROLLE ÜBER DIE BEITRÄGE MUSS BEI DER SOZIALVERSICHERUNG BLEIBEN

Die Bundesregierung plant eine Reduktion der Sozialversicherungsträger von derzeit 22 auf 5. Die neun Gebietskrankenkassen sollen zu einer österreichischen Krankenkasse zusammengelegt werden. Der Einnahmenvollzug der Beiträge soll zukünftig über die Finanz erfolgen, die dann die Mittel an die Sozialversicherung weiterleitet.

Das österreichische Gesundheitssystem gehört laut der Studie der London School of Economics (LSE) zu jenen, die den Bedarf der Versicherten nach Krankenbehandlung im höchsten Ausmaß decken und auch mit den höchsten Zufriedenheitswerten. Österreich zählt laut LSE zu den Staaten mit den niedrigsten Verwaltungsausgaben (2 % der Ausgaben der Krankenversicherung, in Deutschland sind 4,6 %). Dieses hohe Niveau der Bedarfsdeckung bei niedrigen Verwaltungskosten wird massiv gefährdet, wenn die Beitragsprüfung und damit die Kontrolle über die Beitragseinhebung von den Gebietskrankenkassen zu den Finanzämtern wandern.

Die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Finanzverwaltung gefährdet die Leistungen der Versicherten

Die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch Organe der Finanzverwaltung und der Krankenkassen (GPLA) hat sich seit der Einführung im Jahr 2003 grundsätzlich bewährt. Der Prüfung unterliegen die Lohnsteuer, der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond, die Kommunalsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge. Insgesamt wird durch GPLA-Prüfungen pro Jahr ein Mehrergebnis von rund € 400 Mio erzielt (€ 230 Mio Beiträge zur Sozialversicherung und € 170 Mio an Steuern).

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach unterschiedlichen Prinzipien geprüft werden. Aufgabe der Steuerprüfung ist es, sicherzustellen, dass die Abgaben an den Staat in der richtigen Höhe geleistet werden. Dafür ist das tatsächlich zugeflossene Einkommen relevant.

Die Sozialversicherung hat insbesondere auch die beschäftigungskonforme Meldung der Zeiten der Pflichtversicherung sicherzustellen, um nachteilige Folgen für Versicherte wegen Nichtmeldung, Falschmeldung oder wegen Verjährung von Beiträgen (unwirksame Beitragsentrichtung) hintan zu halten. Für die Sozialversicherung zählt der vereinbarte Anspruchs- oder der kollektivvertragliche Mindestlohn, der die Grundlage für die Bemessung von Geldleistungen (Pensionen, Unfallrenten, Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw) darstellt. Fehler und Mängel bei der Feststellung der Beitragsgrundlagen wirken sich damit unmittelbar in der Leistungshöhe aus.

Der Rechnungshof (RH) hat die GPLA bis dato zweimal einer Prüfung unterzogen (Bund 2012/6 und Follow Up Prüfung Bund 2015/3). Laut dieser RH-Berichte ist die Sozialversicherung im Vergleich zur Finanzverwaltung besser geeignet, die Sozialversicherungsprüfung durchzuführen. Dies liegt an den darauf ausgerichteten Organisations- und Entscheidungsstrukturen. Der RH stellt dazu fest:

„Die Organisationsstrukturen der KVT waren annähernd einheitlich gestaltet, ebenso deren hierarchische Entscheidungskompetenzen. Die Prüfer der KVT werden grundsätzlich durch den Innen- und Erhebungsdienst der KVT unterstützt, dies ist in der FV grundsätzlich nicht gegeben. Demgegenüber war die FV uneinheitlich organisiert (2012/6 Seite 18).“ Diese unterschiedliche Organisation und Prüfkultur werden auch in den Ergebnissen sichtbar. Der RH stellt dazu fest: *„So war z.B. das Mehrergebnis SV-Beiträge je KVT-Prüfer um das rund Dreifache höher als jenes der FV-Prüfer (Bund 2012/6 Seite 17).“* Konkret beträgt das durchschnittliche Prüfergebnis laut Hauptverband eines KVT-Prüfers € 11.588 und eines FV-Prüfers € 3.653.

Wie wichtig eine kohärente Prüfung des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens für die Versicherten und deren Leistungen ist, belegt eine parlamentarische Anfragebeantwortung (2592/AB) vom 10.12.2014. Demnach wurden im Jahr 2013 von der Sozialversicherung 491.113 Verstöße der Dienstgeber festgestellt; davon 182.826 Meldeverstöße (An-, Ab- und Änderungsmeldungen, fehlende Beitragsnachweisungen und Beitragsgrundlagen) und 247.525 Verstöße gegen das Anspruchsprinzip (falsche Abrechnung der Arbeitszeiten wie Überstunden, Feiertage, Kollektivvertrag, Mindestlohn, etc).

Bei einer derartigen Vielzahl von Falschmeldungen und Meldeverstößen betreffend die Beitragsgrundlage ist eine bestmögliche Prüfung für die Leistungen der Versicherten unabdingbar. Zu niedrige Beitragsgrundlagen über mehrere Jahre führen zu empfindlichen Pensionskürzungen, die aufgrund der Verjährungsbestimmungen kaum mehr zu korrigieren sind.

Ab 1.1.2019 wird mit der monatlichen Beitragsgrundlage ein wichtiger Schritt zu noch mehr Versichertennähe erreicht. Es handelt sich dabei um eine der größten Umstellungen der Erfassung der Versichertendaten in der Geschichte der Sozialversicherung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dann zeitnah überprüfen, ob sie richtig angemeldet sind, das heißt, ob die vom Dienstgeber der Sozialversicherung gemeldete Beitragsgrundlage mit dem ausbezahlten Lohn übereinstimmt.

Gleiche Leistungen für gleiche Beiträge ist nur mit einem umfassenden Risikostrukturausgleich möglich

Die Umsetzung des Regierungsprogrammes würde dazu führen, dass in der laufenden Legislaturperiode dem Gesundheitswesen 3 Mrd durch Entlastungen der Arbeitgeber und des Bundesbudgets entzogen werden. Die Gebietskrankenkassen sollen zusammengelegt und die Selbstverwaltung zurückgedrängt werden. All das löst keine Probleme, sondern führt zu Leistungskürzungen. Was für die Versicherten zählt, ist genau das Gegenteil: einheitliche und faire Leistungen für gleiche Beiträge. Um diese Leistungsharmonisierung nach oben zu finanzieren, ist vor allem ein Risikostrukturausgleich unter Einbeziehung aller Sozialversicherungsträger zu schaffen.

Derzeit ist es so, dass die Leistungen für rund 400.000 Arbeitslose, 100.000 Mindestsicherungsbezieher und Asylwerber ausschließlich von den Gebietskrankenkassen getragen werden. Die Gebietskrankenkassen erhalten für Arbeitslose € 741 als Beitrag pro Person und Jahr, die durchschnittlichen Aufwendungen betragen € 1.860. Auch der Bundesbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten ist bei den Gebietskrankenkassen im Vergleich zu anderen Trägern zu gering. Es ist



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

nicht einzusehen, dass diese allgemeinen gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten allein von den Versicherten der Gebietskrankenkassen geschultert werden sollen.

Der Zugang zu Psychotherapie, kieferorthopädischen Leistungen, unentbehrlichen Zahnersatz, Mundhygiene, Physiotherapien, sowie die Übernahme von Transportkosten und die Wartezeit auf Leistungen und vieles mehr muss für alle gesetzlich Versicherten gleich sein.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf, die hohe Qualität im Melde- Versicherungs- und Beitragswesen der Sozialversicherung nicht zu gefährden. Beitragseinhebung und Leistungserbringung sind das Kerngeschäft der Sozialversicherung und sollen auch dortbleiben, um weiterhin Leistungen auf hohem Niveau für die Versicherten gewährleisten zu können.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung weiters auf, der Sozialversicherung nicht die für die Leistungserbringung notwendigen Mittel zu entziehen, sondern vielmehr die Empfehlungen der LSE-Studie betreffend Risikostrukturausgleich, Qualitätssicherung, Arzneimittelpolitik, Spitalshäufigkeit, Leistungsangebot (Patientenorientierung) und Prävention, umzusetzen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 6

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

ARBEITSZEIT IST LEBENSZEIT! DER 12 STUNDEN TAG IST NICHT DIE LÖSUNG, SONDERN DAS PROBLEM!

Die anhaltenden Diskussionen rund um die von der Wirtschaftsseite geforderte Erweiterung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit, kurz als genereller „12-Stunden-Tag“ bezeichnet, nehmen kein Ende. Die mangelnde Flexibilität des geltenden Arbeitszeitrechts wird als Hemmschuh und Wettbewerbsnachteil für die heimische Wirtschaft angeprangert in Wahrheit geht es nicht um „Flexibilität“, sondern um maximale Verfügbarkeit über die Arbeitskraft, und das zumeist für weniger Geld.

Diese Forderung mancher Teile der Unternehmerschaft, die Eingang in das aktuelle Regierungsprogramm gefunden hat, ist wenig innovativ, sondern führt zurück ins 19. Jahrhundert. Einfach die Arbeitszeit nach oben zu schrauben, ist angesichts der bevorstehenden Herausforderungen der Digitalisierung und des damit verbundenen enormen Produktivitätszuwachses keine Lösung. Nein, vielmehr würde das der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich schaden!

Ein Arbeitstag mit 12 Stunden, eine Arbeitswoche mit 60 Stunden, ist schlecht für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, schränkt die Möglichkeit zur Weiterbildung ein (Verschärfung des Fachkräftemangels) und schadet der Gesundheit der Menschen, ab der 9. Stunde steigt zudem die Arbeitsunfallhäufigkeit eklatant an. Die schon bisher zwischen den Geschlechtern, aber auch den ArbeitnehmerInnen insgesamt ungerechte Arbeitszeitverteilung würde durch eine Erhöhung der Arbeitszeithöchstgrenzen noch ungünstiger. Dass lange und überlange Arbeitszeiten krank machen, ist ebenso wissenschaftlich nachgewiesen, wie das stetige Abnehmen der Arbeitsproduktivität und die erhöhte Fehleranfälligkeit ohne ausreichende Erholungsphasen.

12 Stunden Arbeitstage sind daher nicht die Lösung, sondern das Problem, sowohl in gesellschaftlicher Hinsicht als auch für die Unternehmen selbst, die gut beraten sein werden von ausufernden Arbeitszeiten abzusehen. Die Unternehmen sollten vielmehr dazu angehalten werden, ihre Organisationsverantwortung wahrzunehmen und ihr Kapital, nämlich die ArbeitnehmerInnen vor ausufernden Arbeitszeiten zu schützen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher von der Bundesregierung:

- **keine weiteren Ausdehnungen der bisher bereits geltenden Arbeitszeitgrenzen zuzulassen;**
- **den Erhalt der Gesundheit sicherstellen, indem die geltenden Grenzen des Arbeitszeitrechts schrittweise auf „gesunde Vollzeit“ reduziert werden;**
- **der Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen während des ganzen Arbeitslebens genügend Zeit und Raum einzuräumen;**
- **Maßnahmen für eine geschlechtergerechte Verteilung der Arbeitszeit zu setzen, zum Wohle aller Betroffenen ;**



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

- die Mitbestimmung der Betriebsräte bei der Gestaltung der Arbeitszeit nach dem Vorbild der Rechte für Personalvertretungen auszubauen;
- eine faire Bezahlung von Flexibilitätsnachteilen der ArbeitnehmerInnen und eine verbesserte Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitszeiten sicherzustellen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 7

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

FACHARBEIT FÜR DIE HEIMISCHE WIRTSCHAFT DURCH AUS- UND WEITERBILDUNG UND GUTE LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN SICHERN – BLOßE REGIONALISIERUNG DER FACHKRÄFTEMANGELVERORDNUNG GREIFT ZU KURZ

Die Beschäftigung und die der Arbeitslosigkeit in Österreich war in den letzten Jahren durch eine erhebliche Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes geprägt: Die zusätzlich entstandenen Beschäftigungsmöglichkeiten in den heimischen Unternehmen wurden zu rund zwei Drittel mit ArbeitnehmerInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten besetzt. Zusätzlich hat die Entsendung von ArbeitnehmerInnen nach Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erheblich zugenommen – 2017 betrug die Zahl dieser ArbeitnehmerInnen bereits an die 300.000. Trotz einer bereits 2017 einsetzenden konjunkturellen Erholung und trotz deutlich steigender Beschäftigung konnte auf Grund des anhaltend steigenden Arbeitsangebotes erst gegen Ende 2017 ein merkbarer Rückgang der Arbeitslosigkeit in Österreich registriert werden. Einer Studie des WIFO zufolge sind rund 60 von 100 Arbeitsplätzen in sogenannten Hilfstätigkeiten mit ArbeitnehmerInnen besetzt, die eine zumindest eine Lehrausbildung abgeschlossen haben – viele ArbeitnehmerInnen werden unterhalb ihrer beruflichen Qualifikation beschäftigt. Zudem haben knapp 50 % der beim AMS vorgemerkten Arbeitssuchende keine Berufsausbildung und sind rund 30.000 Asylberechtigte gut in den heimischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

In ihrem Regierungsübereinkommen widmet die neue Bundesregierung dem angeblich massiven Fachkräftemangel in Österreich breiten Raum. Doch fehlt eine breit angelegte Aus- und Weiterbildungsoffensive, die formal gering qualifizierter Menschen im Erwerbsalter inklusive der nach Österreich Geflüchteten eine Facharbeitsausbildung ermöglichen würde. Ebenso wenig finden sich im Regierungsprogramm arbeitsrechtspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen in Branchen wie etwa der Tourismuswirtschaft, um mehr ArbeitnehmerInnen zur Arbeit in diesen Bereichen zu motivieren. Statt solcher nachhaltiger und den Arbeitsmarkt in Österreich verbessernder Maßnahmen wird die Lösung in einer verstärkten Beschäftigung von FacharbeitnehmerInnen aus Drittstaaten gesehen.

Vorrangig scheint es dabei um eine unter dem Titel „Regionalisierung der Fachkräftemangel-Verordnung“ verfolgte Ausweitung der erleichterten Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen insbesondere im Tourismus zu gehen. Aktuell wird das Vorliegen von Facharbeitsmangel durch ein – bundesweit betrachtetes – Verhältnis zwischen beim AMS angebotenen offenen Stellen in einem Beruf und entsprechend qualifizierten Arbeitssuchenden beurteilt. Ein Mangel liegt dann vor, wenn dieses Verhältnis 1:1,5 oder weniger beträgt.

Ausreichendes Facharbeits-Angebot ist einer der entscheidenden Faktoren für eine gute wirtschaftliche Entwicklung Österreich. Bei der Sicherung dieses Angebotes spielt auch gut gestaltete Zuwanderung eine Rolle – insbesondere um hochqualifizierte Arbeit geht.

Eine nur an der „Stellenandrangs-Ziffer“ in nicht näher definierten „Regionen“ orientierte Beurteilung eines Fachkräftemangels geht aber an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes, einer nachhaltigen Sicherung von Facharbeitskraft für die heimische Wirtschaft und einer im Interesse der ArbeitnehmerInnen in Österreich gut ausgestalteten Zuwanderungspolitik vorbei. Denn vor einer weiteren Ausweitung der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen wären Investitionen der Unternehmen und der Arbeitsmarktpolitik in die Aus- und Weiterbildung von gering qualifizierten ArbeitnehmerInnen und Arbeitssuchenden inklusive der Asylberechtigten und jugendlichen AsylwerberInnen notwendig. Durch mehr Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen darf es zudem nicht zu einer Versteinerung relativ schlechter Einkommens- und Arbeitsbedingungen kommen, wie sie zB in vielen Unternehmen der Tourismuswirtschaft vorherrschen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung, namentlich die für Arbeit zuständige Bundesministerin, zu folgenden Maßnahmen auf:

- **Eine Überarbeitung der Grundlagen für die Erlassung der „Fachkräftemangel-Verordnung“ unter Einbindung der Sozialpartner in Angriff zu nehmen. Dabei sind neben dem Verhältnis zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage jedenfalls folgende Elemente zu berücksichtigen, die entweder österreichweit oder in nach Arbeitsmarkt-Beziehungen festgelegten Regionen vorliegen müssen:**
 - Lohnentwicklung im jeweiligen Beruf – ein Mangel an Facharbeitskräften muss sich in steigenden Löhnen im Fall einer Neubesetzung eines Arbeitsplatzes niederschlagen
 - die Ausbildungstätigkeit der Unternehmen (Entwicklung des Lehrstellenangebotes der Unternehmen, die Übernahme von Lehrlingen aus den überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen auf betriebliche Lehrstellen, Nutzung der Angebote des AMS zur Ausbildung von Arbeitssuchenden für konkrete betriebliche Bedürfnisse wie etwa die Implacement-Stiftungen oder das Programm AQUA)
 - die aktive und nachweisliche Nutzung des EU-Binnen-Arbeitsmarktes bei der Suche nach Arbeitskräften durch die Unternehmen
 - die Aufnahme des jeweiligen Berufes in die Ausbildungsliste des Fachkräftestipendiums
 - die Nichtberücksichtigung von Stellenbesetzungsaufträgen durch Arbeitskräfteüberlasser, damit eine offene Stelle nicht mehrfach beim AMS vorgemerkt wird und damit die Berechnung der „Stellenandrangs-Ziffer“ nicht verfälscht wird
 - das Vorliegen überdurchschnittlich langer Laufzeiten der offenen Stellen
- **Die Beiträge der Arbeitsmarktpolitik zur Sicherung des Facharbeitsangebotes in Österreich zu stärken, und zwar**
 - durch eine Weiterführung und Ausweitung des Fachkräftestipendiums,
 - durch die Etablierung eines Rechts auf umfassende berufliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Einführung eines Qualifizierungsgeldes sowie auf eine Woche bezahlter Weiterbildung pro Arbeitsjahr,
 - durch einen Ausbau Schulungsmaßnahmen des AMS, an deren Ende ein qualifizierter Berufsabschluss steht, sowie

- durch eine entsprechende Ausgestaltung des Integrationsjahres für beim AMS vorgemerkte Asylberechtigte und die Ermöglichung einer Lehrausbildung für jugendliche AsylwerberInnen ohne Bedrohung durch Abschiebung nach einer rechtsgültigen Ablehnung des Asylantrages

Die Bundesregierung, namentlich der Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Wirtschaft und die Bundesministerin für Arbeit, wird aufgefordert,

- dem AMS die für eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive notwendigen Mittel im Rahmen des Doppelbudgets für 2018 und 2019 und dem nächsten Bundesfinanzrahmen verlässlich zur Verfügung zu stellen sowie
- sicherzustellen, dass das AMS seine Beratungs- und Unterstützungsangebote für kleinere und mittlere Unternehmen bei einer vorausschauenden Personalplanung und – Entwicklung personell und budgetär weiter ausbauen kann
- die betriebliche Lehrstellenförderung deutlich stärker an Qualitätskriterien bei der Lehrausbildung in den Betrieben zu binden

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

INTEGRATION ERNST NEHMEN MENSCHEN, DIE IN ÖSTERREICH SCHUTZ SUCHEN, HABEN ANSPRUCH AUF RESPEKT, GUTE VERSORGUNG UND HILFE BEI IHRER INTEGRATION IN DIE ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT UND DEN HEIMISCHEN ARBEITSMARKT

In Österreich leben viele Menschen, die in Österreich Schutz vor Verfolgung suchen bzw auch gefunden haben. Die Asylantragszahlen sind zwar rückläufig, die Integration der Personen, die nach Österreich gekommen sind bzw kommen, bleibt aber eine Herausforderung. In der öffentlichen Diskussion sind diese Menschen oft Spielball. Nicht selten wird auf dem Rücken dieser Personen versucht, Ressentiments zu schüren und Personen, die Schutz und Solidarität benötigen, gegen andere Gruppen auszuspielen.

Es vergeht kein Jahr, in dem das Asylrecht und die verwandten Rechtsgebiete nicht novelliert werden. Im Regierungsprogramm der ÖVP-FPÖ-Koalition ist wieder eine „Neukodifikation“ vorgesehen. Mit nahezu jeder Novelle werden die Hürden für geflüchtete Menschen und deren Familienangehörigen höher und das Verfahrensrecht komplizierter.

Als vorläufiger Höhepunkt (vermutlich aber nicht als Abschluss dieses Prozesses) wurde im Asylrecht die Möglichkeit geschaffen, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit Österreichs einseitig EU-Recht sowie Völkerrecht nicht mehr anzuwenden und Menschen, die einen Asylantrag stellen wollen, ohne dessen Prüfung an der Grenze abzuweisen. Die rechtliche Zulässigkeit ist umstritten, klar ist aber, dass es sich – selbst wenn dies möglich sein sollte – um einen Grad der Gefährdung handeln müsste, der die Grundfesten des Staates erschüttert.

Im Regierungsprogramm ist weiter angeführt, es solle keine „aufenthaltsverfestigenden Maßnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren“ geben. Asylverfahren dauern nach wie oft sehr lang, selbst die rechtlich zulässige Verfahrensdauer liegt mittlerweile bei 27 Monaten. Jahrelanges erzwungenes Nichtstun ist nicht nur extrem unsozial, sondern ein kaum überwindbares Hindernis bei der Integration in den Arbeitsmarkt nach einer Anerkennung. Integration entsteht auch durch Begegnung und können nur auf diesem Weg wechselseitige Vorbehalte und Vorurteile abgebaut werden.

Nach dem erklärten Willen der Regierungsparteien soll ein „Aufenthaltstitel zur Lehre“ geschaffen werden. Offenbar soll aber gleichzeitig unmöglich gemacht werden, dass junge AsylwerberInnen eine Lehre aufnehmen. Bereits jetzt kommt es dazu, dass Lehrlinge nach zwar abgeschlossenem Asylverfahren, aber während aufrehtem Lehrverhältnis abgeschoben werden. Diese Praxis bzw diese Vorhaben stehen in Widerspruch zueinander.

Aus Sicht der AK Wien wäre ein anderer Weg sinnvoll:

- Bevor junge Personen aus Drittstaaten (in der Regel sicher ohne entsprechende Sprachkenntnisse) nach Österreich geholt werden, sollte das Potenzial an hochmotivierten, jungen AsylwerberInnen genützt werden. Weiter sollte der Lehrabschluss auch dann möglich sein, wenn das Asylverfahren negativ beendet wird; in weiterer Folge sollte diesen Menschen, die dann über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, die in Österreich absolviert wurde, auch die weitere Ausübung ihres Berufs in Österreich ermöglicht werden.
- Asylverfahren sollen rasch und effizient, aber fair und rechtsstaatlich geführt werden. Schritte zu Integration, wie insbesondere Sprachkurse, sollen schnell gesetzt werden, wie bereits oft gefordert soll nach sechs Monaten ein Arbeitsmarktzugang (nach Ersatzkraftverfahren) möglich sein.

Die AK Wien erkennt nicht, dass angesichts dieser Fluchtbewegungen in der Bevölkerung Sorgen und Ängste auftreten, ob und wie diese Herausforderungen bewältigt werden können. Es ist aber der falsche Weg, Ängste und Unsicherheiten zu schüren, in dem suggeriert wird, das Funktionieren unseres Staates und seiner grundlegenden Institutionen sei durch das Eintreffen der schutzsuchenden Menschen gefährdet.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung, namentlich den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Arbeit auf:

- **keine weiteren Barrieren für schutzsuchende Menschen beim Ankommen in Österreich zu schaffen. Es muss – im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben – auch weiterhin möglich sein, in Österreich einen Antrag auf Asyl zu stellen, der auch behandelt wird.**
- **menschenwürdige Versorgung während des Asylverfahrens sicherzustellen: Individuelle Unterbringung soll auch weiterhin möglich sein (dies nicht zuletzt aufgrund der geringeren Kosten für die öffentliche Hand; weiter sind kleine Einheiten einer besseren Integration weit eher zugänglich als Massenunterkünfte). Betreute Unterkünfte müssen Qualitätskriterien entsprechen („Massenquartiere“ oder „konzentrierte Lager“ am Stadtrand erfüllen diese Vorgaben nicht).**
- **einen umfassenden Zugang zu Lehrausbildung für junge AsylwerberInnen nach Ersatzkraftprüfung zu ermöglichen und die Sozialpartnervereinbarung (siehe Anlage) rasch umzusetzen, die nach sechs Monaten einen Arbeitsmarktzugang mit Ersatzkraftprüfung vorschlägt. Dadurch wird der geltende Erlass, der Arbeit nur im Tourismus und in der Landwirtschaft zulässt und dort den Arbeitsmarktdruck erhöht, aufgehoben.**
- **die Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit für AsylwerberInnen auszubauen: Da die Arbeitsmöglichkeiten auch für den Fall der Erfüllung dieser Forderung begrenzt bleiben werden, muss die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit ausgebaut werden. Diese sollte insbesondere mit einer (weiteren) Qualifikation der AsylwerberInnen verbunden werden und fair entlohnt werden (€ 1,65 pro Stunde wie in den Erläuterungen zur letzten Novelle angedacht, sind nicht ausreichend, sondern fördern vielmehr Lohndumping).**



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

- Beibehaltung des Integrationsjahres (auch mit mindestens gleicher finanzieller Dotierung).
- Förderung von Projekten zur Aufnahme von (qualifikationsadäquater) Beschäftigung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten.
- Rasche Vermittlung von jungen Menschen mit Schutzstatus, aber auch AsylwerberInnen in Lehrstellen anstelle der Schaffung eines eigenen Aufenthaltstitels zur Lehre. Schaffung einer Möglichkeit, auch nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren die Lehre zu beenden und den erlernten Beruf in Österreich weiter auszuüben.
- Schaffung der Voraussetzung für qualitätsvolle und rasche Entscheidung über Asylanträge in erster und zweiter Instanz.

Anlage: Inhalt der Sozialpartnererklärung von Bad Ischl 2016 zum „Integrationspfad Arbeit“

- **Bessere Prozesse** zur raschen und guten Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.
 - Bereits bei Beginn der Grundversorgung ist auf eine sinnvolle räumliche Verteilung entsprechend der Möglichkeiten am Arbeitsmarkt zu sorgen.
 - Eine rasche Arbeitsmarktintegration setzt eine Straffung aller Verfahrensschritte ab der Registrierung voraus und erfordert die möglichst frühzeitige Kooperation insbesondere zwischen BMI, Ländern, Gemeinden, AMS und NGOs ab der Registrierung als potenzielle AsylwerberInnen.
- **Qualifikationen und Kompetenzen**
 - Durchführung von Qualifikations- und Kompetenzerhebung und Einbeziehung in professionelle Deutschkurse für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit sowie laufende Qualitätssicherung der angebotenen Deutschkurse (Differenzierung nach Sprachniveau, Koppelung mit beruflich-fachlichen Ausbildungen; Erfolgskontrolle)
 - Bestmöglichstes Ausschöpfen des Potenzials der mitgebrachten Qualifikationen auf dem heimischen Arbeitsmarkt, Anerkennen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen bzw deren Anpassung an die Erfordernisse des österreichischen Arbeitsmarktes.
 - Anerkennung und Validierung der Kompetenzen von AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.
- **Zugang zum Arbeitsmarkt**
 - Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ab dem 6. Monat nach Antragstellung auf Asyl mit Ersatzkraftstellung (Arbeitsmarktprüfung).
 - Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen.
 - Bereitstellung der Ressourcen für eine early intervention-Politik für Flüchtlinge.
 - Ermöglichen einer anrechnungsfreien Zuverdienstmöglichkeit in der Grundversorgung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.
- **Zugang zu Lehrstellen**
 - Zugang zu Lehrstellen in allen Berufen für jugendliche AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem 15. Lebensjahr, Ausweitung der Ausbildung bis 18 auf diese Personengruppe.
 - Sinnvoll und notwendig ist in vielen Fällen auch eine Begleitung der Lehrlinge. Dazu soll auch das Lehrlingscoaching – wie auch bereits in Pilotprojekten zur überregionalen und regionalen Lehrstellenvermittlung angewandt – eine wichtige Schnittstellen- und Betreuungsfunktion vor Ort einnehmen. Die Betreuungssysteme der Länder sollen sich eng mit dem Lehrlingscoaching abstimmen.
- **Sprachförderung**
 - Sprachförderung soll beginnend im Kindergarten über alle Schulstufen sowohl integrativ als auch additiv (je nach Bedarfsfall) und schulautonom erfolgen.

- **Anerkennung von Qualifikationen und Validierung von Kompetenzen**
 - Es ist möglichst rasch ein umfassendes und bundeseinheitliches System der Validierung von informell bzw non-formal erworbenen arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen zu entwickeln und einzusetzen.
 - Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen von MigrantInnen gehört zum Kernbereich bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Integrationsmaßnahmen. Deshalb soll Menschen mit ausländischen Qualifikationen und Berufsabschlüssen die Anerkennung ihrer Zertifikate möglichst rasch, einfach und kostengünstig ermöglicht werden.
- **Erreichen von Bildungszielen**
 - Insgesamt muss sich die Zeit, die man im Pflichtschulwesen verbringt, an den erreichten Bildungszielen orientieren und nicht am bloßen Absitzen von Schuljahren („Bildungs- und Schulstufenpflicht statt Schulpflicht“).
- **Bekämpfung der Fluchtursachen an der Quelle**
 - Die EU muss durch eine gemeinsame und zielgerichtete Außenpolitik zur Befriedung der Situation in den Herkunftsländern beitragen und durch einen fairen Handels- und Wirtschaftsaustausch sowie durch eine engagiertere Entwicklungspolitik die ökonomische und soziale Stabilisierung dieser Länder unterstützen.
- **Ausbau der gemeinsamen Asylpolitik**
 - Für Asylgewährung, Asylverfahren sowie Versorgung und Unterbringung der AsylwerberInnen bzw Flüchtlinge muss es EU-weit garantierte, einheitliche Standards und Kriterien geben. Dabei sind die Sozialpartner einzubeziehen.
- **Bereitstellung finanzieller Mittel auf EU-Ebene**
 - Die Aufnahme und Integration von AsylwerberInnen bzw Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten muss auch in höherem Ausmaß durch Mittel des EU-Budgets unterstützt werden. Jene Mitgliedstaaten, die mehr Flüchtlinge aufnehmen als durch das Verteilungssystem vorgesehen, sollen durch zusätzliche Fördermittel unterstützt werden.

Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

HARTZ IV IST KEIN MODELL FÜR ÖSTERREICH! SOZIALE, ARMUTSVERMEIDENDE ABSICHERUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT AUCH IM KONJUNKTURAUFSCHWUNG NOTWENDIG

Die Bundesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm ein „Arbeitslosengeld neu“ vor, in das die Notstandshilfe „integriert“, dh faktisch abgeschafft werden soll. Nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldes soll nur mehr die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als Existenzsicherungsleistung zustehen. Dies würde für Österreich die Einführung eines Leistungsrechts in der Arbeitslosenversicherung bedeuten, das dem deutschen Hartz-IV-System gleicht.

Das ist für österreichische ArbeitnehmerInnen und Arbeitsuchende und für die heimische Arbeitsmarktentwicklung keine vernünftige und anstrebenswerte Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung:

Hartz IV hat in Deutschland das Problem der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten Jahren zwar zurückgegangen. Die Ursachen dafür liegen aber in einer rückläufigen Entwicklung des Arbeitskräfteangebots und einer guten Wirtschaftsentwicklung. Gleichzeitig hat es aber zu einer deutlichen Spaltung des Arbeitsmarktes in Deutschland geführt. Kurzfristig arbeitslose Personen werden möglichst schnell in den Arbeitsmarkt vermittelt. Für Hartz IV EmpfängerInnen besteht kaum eine realistische Chance, den dauerhaften Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Das Ergebnis: Nur mehr ein schwaches Drittel der Arbeitslosen in Deutschland bezieht Arbeitslosengeld I, zwei Drittel hingegen die als Arbeitslosengeld II bezeichnete Grundsicherung.

Gleichzeitig sind auch Auswirkungen auf die Beschäftigten in Deutschland zu beobachten: Die Hartz-Reformen haben zu stagnierender Lohnentwicklung und zum Anstieg des Niedriglohnssektors beigetragen. Ein Grund dafür ist auch die verpflichtende Beschäftigung in sogenannte 1€-Job. Die steigende Angst der ArbeitnehmerInnen, den Job zu verlieren, führte auch zur Zunahme atypischer Beschäftigung und schlechteren Arbeitsbedingungen.

Die Einführung eines Hartz IV Systems in Österreich hätte zudem massive Konsequenzen für die Betroffenen: Der Bezug von Mindestsicherung nach dem Arbeitslosengeld ist zunächst nur dann möglich, wenn jegliches Vermögen über einen Betrag von 4.315 Euro (Wien 2017) verwertet wird. Dies würde dazu führen, dass auch langjährig beschäftigte ArbeitnehmerInnen sehr rasch ihre Ersparnisse aufbrauchen müssten. Eine aktuelle Studie im Auftrag des Finanzministeriums rechnet daher mit einem beträchtlichen Anstieg der Armutsgefährdung im Fall der Einführung von Hartz IV in Österreich. Es wäre mit einem Anstieg an armutsgefährdeten Personen um 90.000 bis 160.000 zu rechnen. Dass diese Annahme durchaus berechtigt ist, zeigt auch der Vergleich der Armutsgefährdungsquoten arbeitsloser Personen von Österreich und Deutschland. So hat Deutschland die europaweit höchste Quote von 71 %, während sie in Österreich derzeit noch bei 47 % liegt.

Die Regierung sieht auch eine Arbeits- und Teilhabepflicht für MindestsicherungsbezieherInnen vor. Eine solche ist grundsätzlich bereits jetzt in den jeweiligen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) verankert. Dies bedeutet, dass sich arbeitsfähige BezieherInnen beim Arbeitsmarktservice melden müssen und dort Beschäftigungen oder auch Unterstützungsmaßnahmen (zB Qualifizierungen) vermittelt bekommen. Ziel ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und das Erzielen von Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Eine Erweiterung dieser Verpflichtung auf unbezahlte Arbeit ist jedoch abzulehnen, da dadurch der Verbleib in der BMS einzementiert wird und die gemeinnützige Beschäftigung als Wiedereingliederungsmaßnahme (zB in sozialökonomischen Betrieben) untergräbt.

Gerade ältere und gesundheitlich beeinträchtigte ArbeitnehmerInnen können von der derzeitigen verbesserten Arbeitsmarktlage kaum profitieren. Sie finden nur sehr schwer in den Arbeitsmarkt zurück, da die Unternehmen oftmals nicht bereit sind, Älteren eine Chance zu geben. Diese Personengruppen wären von einer solchen Änderung besonders nachteilig betroffen. Für sie wäre eine Beseitigung der Notstandshilfe noch viel folgenschwerer: Denn durch den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden keine Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben, über die Notstandshilfe jedoch sehr wohl. Dadurch würden die Betroffenen auch erhebliche Verluste in der Pension erleiden. Diese könnten bis zu 100.000 Euro und mehr betragen, ergaben Berechnungen der PensionsexpertInnen der Arbeiterkammer.

Der Vorschlag des Regierungsübereinkommens ist von der irrigen Annahme getragen, dass Arbeitslose selbst schuld an ihrer Arbeitslosigkeit sind und es lediglich mehr Druck und niedrigere Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit braucht, um sie in Beschäftigung zu bringen. Diese Annahme wurde bereits von Studien (zB WIFO, Die Wirkung zentraler Interventionen des AMS bei der Vermittlung, Wien 2016) widerlegt. Darüber hinaus wird übersehen, dass es immer noch eine beträchtliche Lücke zwischen Arbeitsuchenden und angebotenen Stellen gibt. Dadurch ist es nach wie vor gerade für langzeitarbeitslose Menschen und Menschen mit Benachteiligungen besonders schwer, in den Arbeitsmarkt zurückzufinden. Diese bräuchten vielmehr besondere Unterstützungsmaßnahmen wie die Fortführung der Aktion 20.000 oder weitere arbeitsmarktpolitische Angebote

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf,

- **existenzsichernde soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit zu gewährleisten.**
Das bedeutet insbesondere
 - **die Beibehaltung der Notstandshilfe in der ab dem 1.7.2018 geltenden Ausgestaltung, dh ohne Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens und ohne Zugriff auf Vermögenswerte**
 - **dass eine Neuregelung der Arbeitslosenversicherung zu keinen Pensionskürzungen führen darf**
 - **die Festlegung einer Mindestanspruchsberechtigung von 39 Wochen beim Arbeitslosengeld und**
 - **eine generelle Anhebung der Nettoersatz-Rate in einem ersten Schritt auf 60% des Verdienstes vor der Arbeitslosigkeit**
- **In der Arbeitsmarktpolitik nicht Arbeitslose, sondern Ursachen für hohes, individuelles Arbeitslosigkeitsrisiko zu bekämpfen. Das erfordert einerseits einen Ausbau der Aus-**



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

und Weiterbildungsangebote für Betroffene und öffentlich organisierte und finanzierte, kollektivvertragskonforme Beschäftigung für benachteiligte Gruppen wie Ältere oder gesundheitlich Beeinträchtigte.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 10

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

RECHTSSICHERHEIT BEI DER ABSCHAFFUNG DES PFLEGEREGRESSES HERSTELLEN!

Im Juni 2017 wurde im Nationalrat kurzfristig das Verbot des Pflegeregresses mittels Verfassungsbestimmung mit breiter Mehrheit (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne, TS) beschlossen.

Ab 1.1.2018 ist es den Ländern untersagt auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen. Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen und ErbInnen. Laufende Verfahren sind einzustellen.

Im Gegenzug erhalten die Länder jährlich 100 Mio. € zusätzlich über den Pflegefonds. Rund 40.000 Menschen sind von der Abschaffung des Pflegeregresses betroffen. Der Beschluss ist unzweifelhaft ein sozialpolitischer Meilenstein.

Aufgrund der kurzfristigen Einigung im Parlament wurde dem Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Kompetenz übertragen, nähere klarstellende Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage zu schaffen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Daher werden in der Praxis die Bestimmungen von den Bundesländern unterschiedlich vollzogen und auch in der Lehre von ExpertInnen nicht einheitlich interpretiert. Es bestehen mehrere Auslegungsvarianten, wie die Übergangsbestimmung in § 707 Abs 2 Satz 2 ASVG, dass „laufende Verfahren ... einzustellen sind“ nun handzuhaben ist.

Klar ist, dass Verfahren betreffend Ersatzansprüche für Kosten in stationären Einrichtungen, die erst ab 1.1.2018 entstanden sind, jedenfalls nicht geführt werden dürfen.

Nicht klar ist, welche Verfahren, die Pflegeleistungen vor 1.1.2018 betreffen, nun tatsächlich eingestellt werden müssen bzw nicht mehr geführt werden dürfen.

Dürfen Verlassenschaftsverfahren oder sonstige Durchsetzungsverfahren für vor dem 1.1.2018 erbrachte Pflegedienstleistungen weitergeführt oder neu eingeleitet werden? Müssen Kinder/ErbInnen das geerbte Haus nun doch verkaufen, um Pflegeleistungen, die vor 1.1.2018 erbracht wurden, zu bezahlen? Müssen Kinder/ErbInnen eine vereinbarte Ratenzahlung für Pflegeleistungen vor 1.1.2018 weiterleisten, obwohl keine Verfahren mehr geführt werden dürfen ab 1.1.2018? Dürfen rechtskräftig festgestellte Kosten auch ab 1.1.2018 (weiter) durchgesetzt werden? Diese und viele weitere Fragen stellen sich in der Praxis.

Die Rechtsunsicherheit ist groß. Langwierige Verfahren sind die Folge.

Die beschriebenen unterschiedlichen Herangehensweisen in den Bundesländern bzw deren Sozialhilfeverbänden vergrößern diese Unsicherheit und erzeugen bei den Betroffenen das Gefühl großer Ungerechtigkeit.

Der Bundesgesetzgeber hat es mit der neuen verfassungsgesetzlichen Kompetenz in der Hand, einheitliche Vorgaben zu schaffen, um klarzustellen, welche Verfahren nun weiterhin geführt werden dürfen und welche nicht. Dabei muss darauf geachtet werden, dass vergleichbare Sachverhalte gleichartige Rechtsfolgen nach sich ziehen. Es sollte nicht vom Zufall (etwa des Zeitpunkts der Einleitung von Hereinbringungsmaßnahmen des Landes) abhängig sein, ob auf Angehörige zurückgegriffen werden kann oder nicht.

Nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung könnte man die Ansicht vertreten, die Abschaffung des Regresses würde nur für Menschen in Pflegeeinrichtungen gelten. Um keine krasse Ungleichbehandlung zu begehen, ist es jedenfalls geboten, das Verbot des Regresses auch für Menschen mit Behinderung anzuwenden, die in einer wie auch immer gearteten Einrichtung stationär betreut werden. Auch dies sollte der Bundesgesetzgeber ausdrücklich klarstellen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher von der Bundesregierung und den im Nationalrat vertretenen Parteien

- **die bestehende Rechtsunsicherheit für die betroffenen Menschen zu beseitigen, in dem eine eindeutige gesetzliche Klarstellung getroffen wird, welche Verfahren ab 1.1.2018 nicht mehr geführt werden dürfen und einzustellen sind. Dafür ist dem Nationalrat sobald als möglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, in der von der verfassungsgesetzlich geschaffenen Kompetenz des Bundes, nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage zu treffen, Gebrauch gemacht wird;**
- **bei der Umsetzung der Abschaffung des Pflegeregresses muss außerdem darauf Bedacht genommen werden, dass Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ebenso erfasst sind.**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26.04.2018

„GOLD PLATING“ ARBEITNEHMERINNEN, KONSUMENTINNEN UND UMWELT VERDIENEN DEN BESTEN SCHUTZ IN ÖSTERREICH

Österreich hat – ebenso wie viele andere Staaten – in vielen Bereichen wesentlich fortschrittlichere Gesetze, mit weit besseren Schutzstandards, als in EU-rechtlichen Mindestbestimmungen vorgeschrieben. Viele dieser Gesetze bestanden schon vor dem österreichischen EU-Beitritt bzw wurden nicht in Umsetzung von EU-Normen beschlossen. Bei der Umsetzung von neuen EU-Mindestnormen in österreichisches Recht, wurde bisher vom Gesetzgeber oft eine Regelung gewählt bzw beibehalten, die über die Erfüllung der reinen Mindestnorm hinausgeht. Im neoliberalen Diskurs wird eine solche Übererfüllung gerne polemisch als „Vergoldung“ bzw „Gold Plating“ dargestellt. Unklar bei der Verwendung des Begriffs ist jedoch, welche Übererfüllung angeprangert werden soll, die im Interesse der KonsumentInnen, der ArbeitnehmerInnen, der Umwelt oder des Tierschutzes – oder geht es einfach darum, im Interesse der Unternehmen Mindeststandards immer zugleich als Maximalstandards interpretieren zu wollen? Das Regierungsprogramm für die aktuelle Regierungsperiode greift den unklaren Begriff auf und kündigt an, das sogenannte „Gold Plating“ bei Mindeststandards abschaffen zu wollen.

Unter dem irreführenden Leitmotto einer Rücknahme von „Gold Plating“ (auf Deutsch Vergoldung) stellt die österreichische Bundesregierung aber im Regierungsprogramm auch weitere gesetzliche Schutzregelungen in Frage, die ihren Ursprung nicht in der Umsetzung einer EU-Norm haben, wie beispielsweise das Arbeitszeitgesetz. Betroffen von so einer Argumentation könnte aber auch das Arbeitsverfassungsgesetz oder das Urlaubsgesetz sein.

In der Europäischen Union ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, in den Bereichen Arbeitsrecht, ArbeitnehmerInnenschutz und Umwelt etliche EU-weit geltende Mindeststandards zu etablieren. Die AK hat die Festlegung solcher Mindeststandards unterstützt, um a) die Situation in den Ländern zu verbessern, deren Schutzniveaus vorher niedriger lagen und b) unfairen Wettbewerb auf dem Rücken der ArbeitnehmerInnen und der Umwelt zurückzudrängen. Im Sinne der Zielsetzungen des EU-Vertrags wurde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, dass durch die Festlegung derartiger Mindeststandards höhere Schutzniveaus auf nationaler Ebene nicht negativ beeinträchtigt werden. Oftmals sind Mindeststandards im EU-Recht in diesem Sinne sogar mit sogenannten „Nicht-Rückschrittsklauseln“ versehen.

EU-Mindeststandards lassen ganz bewusst Spielräume für eine nationale Umsetzung auf höherem Niveau, weil sie immer einen Kompromiss unter 28 Mitgliedstaaten darstellen. Somit ist bereits in den jeweiligen Richtlinien im Grunde vorgesehen, dass EU-Staaten, die einen insgesamt höheren Standard haben, dies auch bei der jeweiligen Umsetzung mitberücksichtigen.

Davon profitieren ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und auch die Umwelt, darüber hinaus auch Unternehmen am Binnenmarkt. Insbesondere österreichische LebensmittelherstellerInnen oder die Tourismusbranche profitieren enorm von den besonderen und bis in andere Kontinente bekannten hohen Qualitätsstandards. Diesem Kernelement der Binnenmarktregulierung möchte die österreichische Bundesregierung nun den Kampf ansagen.

Über Jahrzehnte entwickelte Standards sind und waren stets das Ergebnis von demokratischen Aushandlungsprozessen, zum erheblichen Teil auch unter Einbindung der europäischen und österreichischen Sozialpartner. Diese demokratischen Verhandlungsergebnisse dürfen keinesfalls mit dem verwirrenden Titel des „Gold Plating“ abgeschwächt werden!

Wenn man zum Beispiel die tägliche Maximalarbeitszeit des Arbeitszeit-Gesetzes von – im Regelfall – 10 Stunden infrage stellt, weil die („Mindestvorschriften“ beinhaltende) EU-Arbeitszeit-Richtlinie bis zu 13 Stunden erlauben würde, kann es sich bei derartigen Regelungen schon rein begrifflich um keine „Übererfüllung“ handeln, da diese Regelungen nicht als Umsetzung der EU-Normen erlassen wurden.

Beispiele für **österreichische Regelungen, die für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen und höhere Schutzstandards sorgen**, die bei der Umsetzung von EU-Recht geschaffen wurden und die bei einer Durchforstung von „Gold Plating“ fallen könnten:

- **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz:** Die EU-Vorgaben kennen keinen Schutz vor natürlicher optischer Strahlung bei der Arbeit im Freien.
- **Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping:** Bei Herabsetzung auf die EU-Mindestvorgaben käme es zu empfindlichen Einschränkungen bei den Lohnkontrollen und den Sanktionsmöglichkeiten.
- **KonsumentInnenschutz:** VerbraucherInnenschutzbestimmungen im Strom- und Gasbereich stünden zur Disposition; ebenso könnten Schutzvorschriften bei Telekomdiensten, die der Transparenz, der Missbrauchsprävention und dem Schutz vor Kostenexplosionen dienen, entfallen.
- **Umweltschutz:** Es könnten schlechtere Standards für die Kontrolle der Wege der Abfälle und die Errichtung und den Betrieb von Deponien festgelegt werden.

Beispiele für **österreichische Rechtsnormen mit höheren Qualitätsstandards**, die unabhängig vom EU-Recht oder schon lange vor dem Beitritt zur EU geschaffen wurden und die unter dem unklaren Schlagwort „Gold Plating“ ebenfalls in Gefahr geraten könnten:

- **Arbeitszeit:** Ein Rückbau des ArbeitszeitG auf die „Mindestvorschriften“ der Arbeitszeitrichtlinie würde bis zu 13 Stunden tägliche Arbeitszeit (und maximal 75 Stunden Wochenarbeitszeit) bedeuten.
- **Urlaub: Nur 4 Wochen Erholungsurlaub statt 5 bzw 6 Wochen jährlich wie im UrlaubsG.**
- **Elternkarenz/Mutterschutz:** Eine Einschränkung der Elternkarenz auf 4 Monate pro Elternteil und des Mutterschaftsurlaubs auf 14 Wochen könnte hier verlangt werden.
- **Arbeitsverfassung:** Statt Betriebsratsgründung ab 5 ArbeitnehmerInnen könnten weit höhere Schwellenwerte wie im EU-Mindeststandard festgelegt werden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass sich Österreich – ganz entgegen seiner bisherigen EU-Politik – nunmehr an jenen Ländern mit den schlechtesten Schutzstandards orientieren würde statt

– wie bisher – an den Ländern mit den besten Standards. Zum anderen darf Österreich aber auch die Grundidee von EU-Mindeststandards nicht untergraben, die stets dazu entwickelt wurden, möglichst viele Mitgliedstaaten der EU an möglichst hohe gemeinsame Schutzstandards für Mensch und Umwelt zu binden. Dadurch werden in gleicher Weise die Lebensbedingungen für die Menschen in Europa verbessert wie auch faire Wettbewerbsbedingungen für die österreichische Wirtschaft gesichert.

Eine „Durchforstung“ des österreichischen Rechtsbestandes nach allen Bestimmungen, die über dem EU-Recht liegen, gefolgt von entsprechendem Kahlschlag käme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts einem großangelegten Sozialabbau gleich. Letztlich würde die österreichische Bundesregierung damit das beim Beitritt Österreichs zur EU gegebene Versprechen, wonach dies zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen beitragen wird, mit Füßen treten und alle jene Sorgen und Ängste bestätigen, die im Vorfeld des österreichischen EU-Beitritts in der Bevölkerung geschürt wurden, wonach die EU-Mitgliedschaft zur Absenkung von Schutzstandards führen würde. Die damals befürchtete „Nivellierung nach unten“ würde damit Realität werden!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf:

- jedweden Angriff auf die über Jahrzehnte in Österreich erkämpften Lebens- und Schutzstandards für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt im Sinne einer Nivellierung nach unten zu unterlassen und Bestrebungen in diese Richtung entgegenzutreten;
- die angekündigte Rücknahme von sog „Gold Plating“ grundlegend zu überdenken und die Frage des sachlich begründeten Schutzniveaus nur im Rahmen eines seriösen, sorgfältig geplanten, transparenten Verfahrens unter Einbindung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, allen voran der Sozialpartner, zu behandeln sowie
- generell für fortschrittliche Schutzniveaus für ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen und die Umwelt einzutreten und zu kämpfen – egal ob im Wege der österreichischen oder der europäischen Rechtsetzung;
- die Zustimmung der österreichischen Bevölkerung zum europäischen Einigungsprozess nicht durch eine Nivellierung nach unten zu gefährden.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

BREXIT - NICHT AUF KOSTEN DER ARBEITNEHMERINNEN!

Das Vereinigte Königreich wird nach derzeitigem Stand am 30. März 2019 nicht mehr Mitglied der EU sein. Das Austrittsabkommen soll bis Herbst 2018 (während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft) fertig verhandelt werden. Neben der Regelung der unmittelbaren Folgen des Austritts wird im Austrittsabkommen voraussichtlich eine Übergangsfrist (möglicherweise bis 31.12.2020) festgelegt werden, während der das gesamte EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin zur Anwendung kommen soll.

Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt

Hinsichtlich des künftigen Verhältnisses zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich herrscht derzeit noch große Ungewissheit. Der Brexit wird für ArbeitnehmerInnen auf beiden Seiten des Ärmelkanals jedenfalls Auswirkungen haben. Potenziell droht die Gefahr, dass das Vereinigte Königreich im Ringen um Wettbewerbsfähigkeit wichtige Bereiche wie Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz deregulieren wird sowie Steuern senken wird.

Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt, die nicht zuletzt aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben im Vereinigten Königreich geltendes Recht sind, könnten unter diesem Fokus abgeschafft oder abgeschwächt werden. Als Beispiel sei die Arbeitszeit-RL 2003/88/EG erwähnt. Ohne diese gäbe es im Vereinigten Königreich keine gesetzliche Grundlage für Ruhepausen, bezahlten Urlaub und Schutz vor langen Arbeitszeiten. Auch in vielen anderen Bereichen wären sozialpolitische Fortschritte der letzten Jahrzehnte im Vereinigten Königreich in Gefahr (zB Teilzeitarbeit-RL, Betriebsübergang-RL, Leiharbeit-RL, Insolvenz-RL). Für Europäische Betriebsräte müsste explizit ausgehandelt und vereinbart werden, dass die Grundrechte auf Information und Anhörung von ArbeitnehmerInnenvertretungen weiter gelten und die VertreterInnen aus dem Vereinigten Königreich weiterhin in den EBR-Gremien repräsentiert sind.

Negative Auswirkungen des Brexit für ArbeitnehmerInnen verhindern

Eine derartige Agenda der Deregulierung wäre nicht nur für britische ArbeitnehmerInnen inakzeptabel, sondern würde vor allem auch aus Sicht der EU-Staaten einen unfairen Wettbewerb zu Lasten der ArbeitnehmerInnen bedeuten: Arbeitsplätze in der EU könnten dadurch gefährdet und die Rechte von ArbeitnehmerInnen zunehmend unter Druck geraten. Die Beschäftigten am europäischen Binnenmarkt brauchen keine Anheizung eines Wettbewerbs um soziale Standards nach unten.

Dagegen müssen wirksame Vorkehrungen getroffen werden. Ein künftiges Abkommen muss Garantien gegen unfaire Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen sowie verbindliche Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt beinhalten. Hier braucht es ein

Abkommen, das weit über den Gestaltungsbereich eines Handelsabkommens hinausgeht. Ein zahnloses Nachhaltigkeitskapitel auf Basis der Handelsabkommen wie CETA, JEFTA oder EU-Südkorea würde jedenfalls keine hinreichende Grundlage bieten. Auch effektive Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung sind in dieser Hinsicht von zentraler Bedeutung.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf, sich zuvorderst dafür einzusetzen, dass alle Türen für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU offengehalten werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge deutet allerdings nichts darauf hin, dass es zu einer Umkehrung der Brexit-Entscheidung kommen wird. Die Kosten für den Brexit dürfen jedenfalls nicht die Beschäftigten in der EU und im Vereinigten Königreich tragen. Im Hinblick auf ein künftiges Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die österreichische Bundesregierung insbesondere dazu auf,

- verbindliche Klauseln zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt durchzusetzen.
- als Ausgleich für den Zugang britischer Unternehmen zum europäischen Markt gleiche Ausgangsbedingungen („level playing field“) für beide Vertragsparteien durchzusetzen. Das Vereinigte Königreich muss daher verpflichtet werden, in bestimmten Bereichen weiterhin EU-rechtliche Standards anzuwenden, damit keine unfairen Wettbewerbsvorteile aufgrund von Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -praktiken entstehen können. Dem Vereinigten Königreich darf kein „Rosinenpicken“ ermöglicht werden.
- für die Festlegung eines effektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismus – etwa nach dem Vorbild des EFTA-Gerichtshofes – einzutreten; Sonderklagerechte für Investoren und Investor-Staat-Schiedsgerichte sind abzulehnen.
- für den verpflichtenden Verbleib des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention und Europäischen Sozialcharta einzutreten.
- auf das Vereinigte Königreich Druck auszuüben, die Steuerfreiheit in den britischen Überseegebieten zu beenden und auf jegliche Steuerdumpingpolitik zu verzichten sowie für eine künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Steuern einzutreten.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

DIGITALISIERUNGSFITTES STEUERSYSTEM

Die Digitalisierung hat zu geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen geführt. Die Grundprinzipien der internationalen Unternehmensbesteuerung sind fast 100 Jahre alt. Im Jahr 2006 befand sich lediglich ein Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft unter den Top 20 der Unternehmen weltweit. Im Jahr 2017 stammen 9 der Top 20 aus der digitalen Wirtschaft und die ersten vier Plätze nehmen geschlossenen Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft ein (Apple, Alphabet-Google, Microsoft, Amazon). OECD und EU sind gefordert eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft sicherzustellen, wobei eine steuerrechtliche Unterscheidung in „digitale“ versus „traditionelle“ Wirtschaft keinen Sinn macht, da beide zunehmend verschmelzen. Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und Steueroasen sind aufgrund der zunehmenden Bedeutung von immateriellen Vermögensgegenständen (zB Marken, Daten etc) problemlos möglich. Teilweise sind gar keine Gewinnverlagerungen notwendig, weil die Vertriebsstrukturen von vielen Internetkonzernen nicht auf die physische Präsenz im lokalen Markt angewiesen sind und so strukturiert sind, dass Vertragsabschluss und Fakturierung direkt in den Niedrigsteuerländern und Steueroasen erfolgt. Das führt dazu, dass die effektiven Steuersätze in der digitalen Wirtschaft nur halb so hoch sind wie in der traditionellen Wirtschaft. Für einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung ist eine gesamteuropäische Lösung, im Idealfall unter Einbindung der OECD, wünschenswert. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, muss (sofern möglich) über nationale Schritte nachgedacht werden.

Die Europäische Kommission hat mit den Richtlinienentwürfen zur Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der Europäischen Kommission bereits die Grundlagen für eine einheitliche Konzernbesteuerung („Unitary Taxation“) vorgelegt. Aufgrund des Vorbehaltes einiger Mitgliedstaaten erscheint eine rasche Umsetzung aber wenig wahrscheinlich. Langfristig ist diese Maßnahme, verknüpft mit der Festsetzung eines Mindeststeuersatzes dringend notwendig, damit der zunehmende Steuerwettbewerb in der EU (zB Ungarn) unterbunden wird.

Weiters ist es notwendig, den Betriebsstättenbegriff zu überarbeiten und um die sogenannte digitale Betriebsstätte zu erweitern. Dabei soll bei erheblicher digitaler Präsenz, zB über eine Internetplattform, auch ohne physische Präsenz eine steuerpflichtige Betriebsstätte fingiert werden. Eine solche Änderung erscheint rascher umsetzbar. Außerdem ist es nötig, dass die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe verbreitert wird. Derzeit ist Online-Werbung ausgenommen, sodass die österreichischen Tageszeitungen Werbeabgabe zahlen, nicht aber Google oder Facebook.

Abgesehen davon, braucht es eine stärkere Mitwirkung der Internetplattformen bei der Abgabeneinhebung. In der e-commerce/sharing economy werden über diese Plattformen zahllose, unabhängige Versandhändler, Vermieter oder Mietwagenfahrer tätig, die teilweise ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, ohne dass die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle hat. Die nötigen Informationen zur Identifikation und Bemessung der Steuerpflichtigen haben nur die Plattformen, die bislang aber noch nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf europäischer Ebene für die ehest baldige Umsetzung der folgenden Maßnahmen einzusetzen und – für den Fall, dass keine Ergebnisse absehbar sind, (wenn möglich) nationale Schritte zu prüfen:

- Implementierung der von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienentwürfe einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der Europäischen Union, wobei darauf zu achten ist, dass beide Richtlinienentwürfe (Gemeinsame Bemessungsgrundlage und Konsolidierung) zeitgleich in Kraft treten und zugleich auch ein europaweiter Mindeststeuersatz festgelegt wird.
- Überarbeitung des Begriffs der Betriebsstätte samt Einführung einer digitalen Betriebsstätte.
- Verpflichtung zur Mitwirkung von Plattformbetreibern der e-commerce/sharing economy durch Übermittlung steuerlich relevanter Daten an die Finanzverwaltung. Die Möglichkeit der Haftung der Plattformbetreiber für aushaftende Steuern soll geprüft werden.
- Digitalisierung der Finanzverwaltung: Ausreichende quantitative und qualitative Ausstattung der Finanzverwaltung zur Analyse großer Datenmengen im Zusammenhang mit ausgebauten Meldeverpflichtungen (ua automatischer Informationsaustausch, Ruling-Austausch usw).
- Verbreiterung Werbeabgabe: Die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe soll auf Online Werbung ausgeweitet werden, soweit diese in Österreich erbracht wird.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 14

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

DIREKTVERGABE DES BAHNANGEBOTS IM „VOR“ MUSS NOCH 2018 SICHERGESTELLT WERDEN

Kostengünstige und gute Bahnverbindungen garantieren die Mobilität von täglich über 600.000 BahnfahrerInnen in Österreich. Sie sind zudem, gerade in den Ballungsräumen, die beste Antwort auf Dauerstau, Flächenverbrauch der Pkw und Umweltprobleme. Um das Bahnangebot komfortabel und leistungsfähig zu halten, bestellen die Gebietskörperschaften Verkehrsverbindungen bei den Bahnen. Sonst müssten Strecken stillgelegt, Linien eingestellt oder die Ticketpreise stark angehoben werden. Der Großteil der Mittel, nämlich 80%, wird vom Verkehrsministerium zur Verfügung gestellt. Der Rest kommt von den Bundesländern, die das Angebot des Bundes durch ihre regionalen Bedürfnisse ergänzen. Diese Gelder gehen an die ÖBB und zahlreiche weitere Privatbahnen wie Stern und Hafferl, die Badner Bahn oder die Salzburger Lokalbahn. Gelder, die dafür verwendet werden, den Verkehr auch in jenen Regionen günstig anbieten zu können, bei denen ein kostendeckender Betrieb nicht möglich ist.

Dafür werden sogenannte Verkehrsdienstverträge zwischen den Bundesländern, den Verkehrsverbünden, dem Bund und den Bahnen abgeschlossen. Wie in über 70% aller EU-Länder erfolgt dies im Rahmen einer Direktvergabe. Dabei wird nach strengen, von der EU abgesegneten, Kriterien vergeben. So ist ein wirtschaftlicher, sozialer und effizienter Mitteleinsatz garantiert. Die Verträge sind auf maximal zehn Jahre zu befristen, danach kann neu – auch wieder direkt – vergeben werden.

Eine Vorgabe der EU ist es, die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen. Da die meisten der österreichischen Verträge 2019 auslaufen, muss eine derartige Ankündigung noch 2018 erfolgen. Für zahlreiche Verkehrsdienstverträge ist dies bereits erfolgt. Im Rahmen des Verkehrsverbundes Ostregion gibt es für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland noch keine Ankündigung.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher den Verkehrsminister, den Verkehrsverbund Ostregion sowie die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland auf, unbedingt im Jahr 2018 die notwendige Vorankündigung in Form der Direktvergabe durchzuführen.

Nur so kann das gut funktionierende System im Interesse der PendlerInnen und aller übrigen Fahrgäste langfristig gesichert werden. Letztlich fährt Österreich mit seinen derzeitigen Verträgen gut: Sowohl was die Ticketpreise, die gefahrenen Kilometer und die KundInnenzufriedenheit betrifft liegen wir im europäischen Spitzenfeld. Zudem werden damit wichtige Arbeitsplätze in der Region gesichert.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 15

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

SCHUTZ DER MITARBEITER*INNEN UND KONSUMENT*INNEN BEI INSOLVENZ UND/ODER VERKAUF EINER AIRLINE

Angesichts der letzten Insolvenzen von Air Berlin und NIKI wird die Notwendigkeit eines Sozial- und Weiterbildungsfonds für das fliegende Personal und einer Insolvenzabsicherung von Flugbuchungen immer dringlicher. Allein in Europa sind letztes Jahr bereits drei Airlines in die Pleite geflogen. Den Schaden haben hunderttausende KundInnen und die MitarbeiterInnen der betroffenen Airlines.

- **Sozial- und Weiterbildungsfonds Luftfahrt**

Die Insolvenz der NIKI hat auf tragische Art und Weise gezeigt, welcher Ungewissheit die Beschäftigten ausgeliefert sind, wenn sich eine Airline zurückzieht. Mit Hilfe eines Sozial- und Weiterbildungsfonds können soziale Folgen und arbeitsmarktpolitische Kosten abgedeckt, sowie den FlugbegleiterInnen, den PilotInnen und dem Bodenpersonal existenzielle Ängste genommen werden. Der Sozial- und Weiterbildungsfonds soll MitarbeiterInnen im Falle eines unverschuldeten Arbeitsplatz- oder Lizenzverlustes bei Umschulungen finanziell unterstützen, aber auch bei schweren Erkrankungen eine wichtige Absicherung für alle Berufsgruppen in der Luftfahrt bieten.

- **Insolvenzabsicherung für Fluglinien**

Die Insolvenz der Fluglinie Air Berlin zeigt deutlich die Notwendigkeit einer Insolvenzabsicherung für Fluglinien wie dies bei Reiseveranstaltern bereits vorgeschrieben ist.

KonsumentInnen, die Flüge – die aufgrund einer Insolvenz nicht mehr stattfinden – gebucht und bezahlt haben, bekommen den Ticketpreis meist nicht rückerstattet. Nur bei Pauschalreisen ist der Reiseveranstalter verpflichtet eine andere Reisemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Situation ist untragbar, zumal davon auszugehen ist, dass weitere Insolvenzen folgen werden. Zum Schutz der Passagiere ist eine Insolvenzabsicherung für Flugbuchungen überfällig und sollte vom nationalen, wie auch europäischen Gesetzgeber in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Die Kosten des Sozial- und Weiterbildungsfonds, sowie einer Insolvenzabsicherung können durch die mit 1.1.2018 eingeführte Halbierung der Ticketsteuer, die den Unternehmen Einnahmen von rund 60 Mio Euro gebracht hat, finanziert werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf, sich für einen Sozial- und Weiterbildungsfonds, sowie eine Insolvenzabsicherung bei Ticketbuchung national gesetzlich zu verankern und sich für eine europaweite Insolvenzabsicherung einzusetzen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 16

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

REPARATUR DER BESTIMMUNG ZUM ERLASS DER STUDIENGEBÜHREN FÜR ERWERBSTÄTIGE STUDIERENDE AN UNIVERSITÄTEN

Bisher mussten erwerbstätige Studierende an Universitäten, die die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester überschritten haben, keine Studiengebühren zahlen. Diese Regelung wurde im Dezember 2016 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als gleichheitswidrig eingestuft, da laut VfGH die Ermittlung des Einkommens von selbstständig und unselbstständig Beschäftigten zu einer ungleichen Behandlung führt. Durch das Auslaufen der Regelung müssen ab Wintersemester 2018/19 geschätzte 25.000 erwerbstätige Studierende, die länger für ihr Studium brauchen, Studiengebühren in der Höhe von € 363,63/Semester zahlen. Rund die Hälfte der Betroffenen studiert in Wien.

Betroffen wären vor allem Studierende aus weniger finanzstarken Familien. Denn Studierende aus wohlhabenden Elternhäusern haben häufig die Möglichkeit, einem Studium nachzugehen, ohne nebenbei arbeiten zu müssen. Studierende mit weniger privilegiertem Hintergrund könnten sich hingegen ihr Studium ohne Nebenjob oft nicht leisten – und brauchen aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit länger für den Studienabschluss. Die Regelung, erwerbstätigen Studierenden die Gebühren zu erlassen, ist unbedingt notwendig, damit nicht gerade jene Gebühren zahlen müssen, die sich kein Vollzeitstudium leisten können. Zudem besteht die Gefahr, dass viele erwerbstätige Langzeitstudierende ihr Studium abbrechen, wenn sie ab dem nächsten Studienjahr Gebühren bezahlen müssen.

Die Reparatur muss durch eine Novelle des § 92 im Universitätsgesetz (UG) erfolgen. Ein entsprechender Initiativantrag liegt dem Parlament zur Beschlussfassung vor.

Forderung:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert eine umgehende Reparatur der Regelung des Studiengebührenerlasses für Erwerbstätige im Universitätsgesetz, da andernfalls rund 25.000 erwerbstätige Studierende, die die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester überschritten haben, ab Wintersemester 2018/19 Studiengebühren zahlen müssen. Es muss verhindert werden, dass es zu einer weiteren finanziellen Barriere für berufstätige Studierende kommt, die ohnehin schon mit Mehrfachbelastungen konfrontiert sind und dass sich Studienabbrüche von Erwerbstätigen vermehren.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 17

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

ERHÖHUNG DER SCHÜLERINNENBEIHILFEN UND AUSWEITUNG DES BEZIEHER/INNENKREISES

Die letzte Novelle zum SchülerInnenbeihilfengesetz, mit der die Beträge für die Beihilfen sowie die Absetzbeträge angehoben wurde, trat mit Beginn des Schuljahres 2007 in Kraft. Aufgrund der bisher nicht stattgefundenen Anpassung an Inflation und Einkommenssteigerung ist die Zahl der BeihilfenbezieherInnen ständig im Sinken.

Bezogen im Schuljahr 2008/09 österreichweit 31.200 Personen Beihilfen, so waren es 2016/17 nur noch 27.100 Personen. Auch der durchschnittliche Auszahlungsbetrag hat sich in dieser Periode verringert. Aufgrund der bestehenden Einkommensberechnungen sind die Absetzbeträge für ArbeitnehmerInnen zu erhöhen, um die Benachteiligung gegenüber Selbständigen und LandwirtInnen zu mindern.

Die Mehrheit der SchülerInnen beginnen in der 9. Schulstufe ihre Berufsausbildung in einer mittleren oder höheren Schule, sind jedoch derzeit von diesen Beihilfen ausgeschlossen. Für einkommensschwache Familien ist der Bezug dieser Schulbeihilfe für die Entscheidung der Schullaufbahn ihres Kindes von erheblicher Bedeutung. Die Formalitäten der Antragsstellung sollen niederschwellig neu gestaltet werden.

Die derzeitigen Förderungen für ArbeitnehmerInnen im zweiten Bildungsweg sind völlig unzureichend. Die Beihilfen sind künftig so zu gestalten, dass finanzielle Zugangsbarrieren für die Schulen für Berufstätige verringert werden.

Forderung:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert kurzfristig eine deutliche Erhöhung der Schülerbeihilfen sowie der Absetzbeträge für ArbeitnehmerInnen. Auch SchülerInnen in der 9. Schulstufe müssen in den BezieherInnenkreis aufgenommen werden. Darüber hinaus ist die Förderung von ArbeitnehmerInnen im zweiten Bildungsweg beträchtlich anzuheben. Mittelfristig sollte eine Neuregelung der SchülerInnenbeihilfen, vor allem in den Erwachsenenformen in Anlehnung an die Studienbeihilfen angedacht werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

ENTLASTUNG VON BERUFSTÄTIGEN ELTERN IM SCHULALLTAG: SCHULE UND BERUF BESSER VEREINBAR MACHEN!

Viele berufstätige Eltern von Schulkindern stehen vor der großen Herausforderung den Anforderungen an sie als Eltern sowie an sie als ArbeitnehmerInnen gerecht zu werden. Die Schulzeit ihrer Kinder ist für viele mit einem enormen Stress und Druck verbunden, die Betreuung und Bildung ihrer Kinder zu organisieren. Eltern sind gefordert unterrichtsfreie Tage und andere Anforderungen in der Schule zu regeln und diese mit den steigenden Ansprüchen in der Arbeitswelt unter einen Hut zu bringen. Die Kommunikation und der Austausch mit den PädagogInnen über die Entwicklung und das Befinden ihrer Kinder geraten dabei oftmals in den Hintergrund. Dabei ist das Zusammenspiel zwischen Eltern, PädagogInnen und SchülerInnen für einen gelungenen Bildungsweg zentral.

Ziel muss es daher sein, die Anliegen von berufstätigen Eltern stärker zu berücksichtigen und ihnen Teilhabe am Schulleben ihrer Kinder stärker als bisher zu ermöglichen. Die alltägliche Kommunikation muss fixer Bestandteil der Arbeit der LehrerInnen sein und Ressourcen sollen dafür zur Verfügung stehen. Die Rahmenbedingungen für die Elternarbeit müssen an den beruflichen Alltag der Eltern angepasst werden. Gespräche sollen nach Vereinbarung auch in Randzeiten stattfinden, damit berufstätige Eltern diese wahrnehmen können.

Damit LehrerInnen und PädagogInnen Eltern gut einbeziehen können, braucht es eine Reorganisation innerhalb der Schule. JedeR PädagogIn soll Vertrauensperson und Ansprechperson für 6-8 SchülerInnen sein und für das Netz um das Kind (PädagogInnen, Eltern, etc.) Ansprechperson in der Schule sein. DieseR PädagogIn soll tagsüber für die Eltern erreichbar sein, damit auch kurzfristige Kommunikation möglich ist und Eltern beispielsweise nicht zwei Stunden versuchen müssen, per Telefon ihr Kind krank zu melden. Die AnsprechlehrerInnen könnten gerade bei jüngeren SchülerInnen auch als Kommunikationdrehscheiben innerhalb der Schule in den Belangen der ihr anvertrauten SchülerInnen arbeiten.

Berufstätige Eltern haben Anspruch auf mindestens fünf Urlaubswochen, ihre Schulkinder hingegen haben jeweils 14 Wochen schulfrei. Eltern müssen damit Betreuung für neun Ferienwochen organisieren. Ziel muss es aber sein, dass die Schule ein durchgängiges Betreuungsangebot in den Ferien organisiert. Für Eltern ist sowohl die Betreuungssicherheit, als auch die Bildungssicherheit ihrer Kinder zentral. Für die unterrichtsfreie Zeit müssen für die Kinder ansprechende und vom Schulalltag stark unterscheidende Ferienangebote organisiert werden. Diese Angebote sollen einem weiteren Verständnis der Kinderbildung gerecht werden und von Erlebnissen für die Kinder geprägt sein. Hier kann neben der bewährten Betreuung durch FreizeitpädagogInnen auf die Kooperation mit außerschulischen PartnerInnen ebenso, wie die Zusammenarbeit mit der Ausbildung zukünftiger LehrerInnen gesetzt werden. Der Einsatz von LehramtsstudentInnen in der Ferienbetreuung sollte ein verpflichtender Teil der Ausbildung werden.

Neben der Organisation von ansprechenden Ferienangeboten durch die Schule müssen die unterrichtsfreien Tage neu über das Jahr gestaltet werden, damit sich Erholungs- und Konzentrationsphasen gut über das Schuljahr verteilen. Normale Arbeitstage wie Osterdienstag, Pfingstdienstag, Allerseelen und die Landespatrontage sollen nicht mehr schulfrei sein, dafür aber zwei „Zwickeltage“ und zwei Tage für schulinterne Fortbildung am Standort. Im Zusammenhang mit einer Neuregelung des Unterrichtsjahres ist es auch erforderlich, die Phasen der Prüfungszeit und der Prüfungsintervalle neu zu überdenken. Die Sommerferien sollen in weiterer Folge verkürzt werden und eine Herbstferienwoche (zwischen 26.10. und 1.11.) eingeführt werden.

Durch eine umfangreiche Reform der Ferienregelung, der Betreuungssicherheit während dieser Zeit sowie der Kommunikationsrahmenbedingungen können berufstätige Eltern - nicht nur monetär - massiv entlastet werden und am Schulleben ihrer Kinder teilhaben.

Forderung:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert eine stärkere Teilhabe und Entlastung für berufstätige Eltern. Die Kommunikation mit den Eltern muss fixer Bestandteil der Arbeit der LehrerInnen und PädagogInnen sein. Die Rahmenbedingungen müssen dabei so gestaltet werden, dass sie für berufstätige Eltern in ihrem Alltag zugänglich und leistbar sind. Die dafür notwendigen Ressourcen müssen dafür zur Verfügung stehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert zur Entlastung weiters eine umgehende Novellierung des Schulzeitgesetzes und eine Neuregelung des Unterrichtsjahrs.

Das Angebot von ganztägigen Schulformen muss dringend erweitert werden und kostenlos zugänglich sein. Anstelle der schulautonomen Tage sollen autonom zu wählende freie Tage für LehrerInnen und für SchülerInnen rücken. Während der unterrichtsfreien Zeit ist ein ansprechendes Ferienprogramm für die Kinder von der Schule zu organisieren.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 19

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

MODERNE SPRACHFÖRDERUNG FÜR DAS ERLERNEN DER UNTERRICHTSSPRACHE DEUTSCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MEHRSPRACHIGKEIT

Das Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch ist die wichtigste Voraussetzung für SchülerInnen, um am Ende der Schulzeit die Bildungsziele erreichen zu können. Dies gilt für alle Kinder, sowohl für jene mit deutscher Erstsprache, noch mehr aber für Kinder mit einer anderen Erstsprache. Derzeit nimmt die sprachliche Förderung von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend auf ihre mehrsprachigen Hintergründe Rücksicht.

Auch der aktuell vorliegende Regierungsentwurf zur Einführung von sogenannten "Deutschförderklassen" berücksichtigt dies bislang nicht ausreichend. Zwar folgt er dem von der Vollversammlung aktiv unterstützten Ziel, den Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch zu gewährleisten. Jedoch die vorgeschlagene Methode widerspricht in einigen Punkten den Empfehlungen aus Sprachwissenschaft und Pädagogik. Diese betonen, dass das nachhaltige Erlernen von Deutsch als Zweitsprache bei Kindern

- **in Verknüpfung mit der Förderung der jeweiligen Erstsprache** erfolgen sollte, da diese die Basis für den Erwerb einer zweiten Sprache bildet – ansonsten droht Spracharmut in beiden Sprachen,
- **ausreichend Kontakt und Reden mit gleichaltrigen Kindern, die Deutsch als Muttersprache sprechen, voraussetzt.** Deutsch Lernen gelingt am besten, wenn separate Sprachförderung in Deutsch in eigenen Gruppen mit integrativem Unterricht in der Regelklasse verbunden wird.
- vor allem **in Kleingruppen von max. 10 Kindern sinnvoll** ist,
- nur dann durch **komplett separaten Unterricht** sinnvoll ist, wenn Kinder/Jugendliche in großer Zahl als **SeiteneinsteigerInnen quer** ins österreichische Bildungssystem **eintreten. Und dies nur vorübergehend, weil eine Sprache durch das Sprechen mit MuttersprachlerInnen am besten und schnellsten erlernt werden kann.**

Mehrsprachigkeit, also das Erlernen und Sprechen mehrerer Sprachen gleichzeitig, früh zu fördern birgt viele positive Wirkungen für ein Kind: Es verbessert das Niveau seiner eigenen Erstsprache; es erleichtert gleichzeitig das Erlernen der Unterrichtssprache; und es schafft eine bessere Ausgangsbasis für den späteren Erwerb weiterer Fremdsprachen. Neben diesen sprachlichen Vorteilen, sind inzwischen aber auch andere Vorteile für die spätere Entwicklung nachgewiesen.

Sprach- und BildungswissenschaftlerInnen der Universität Wien warnen deshalb davor, ein schulreifes Kind nur aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zu lange vom Regelunterricht bzw. vom Erlernen anderer Fächer als Deutsch fernzuhalten und ihm sogar den Aufstieg in die nächste Schulstufe zu verwehren. Denn dies unterbricht seinen altersgemäßen Entwicklungsprozess. Empfohlen wird vielmehr, die frühe sprachliche Förderung bereits im Kindergarten soweit auszubauen, dass ausreichend Deutschkenntnisse beim Erreichen des schulpflichtigen Alters vorhanden sind. Ein zweites

verpflichtendes Kindergartenjahr – wie bereits mehrfach von der AK gefordert - für jedes Kind bietet hierfür eine sinnvolle Grundlage. Noch wichtiger ist eine "qualitätsgesicherte Sprachförderung" durch dafür entsprechend geschultes Personal.

Die Erhebung des Sprachstandes sollte statt durch einen Test zu einem ausgewählten Zeitpunkt durch laufende Beobachtung der PädagogInnen erfolgen – sie können die tatsächliche Sprachreife und Sprachentwicklung eines Kindes im Betreuungsalltag am besten beurteilen. PädagogInnen und Standortleitung brauchen weiterhin einen Spielraum bei der Entscheidung, wie sie die Sprachförderung den individuellen Bedürfnissen der Kinder an ihrem Standort am besten anpassen können. Qualitätsvolle Sprachförderung setzt jedenfalls ausreichende Ressourcen voraus. Standorte mit vielen sozial benachteiligten Kindern sollen daher zusätzliche Mittel auf Basis des AK Chancen-Index erhalten. Besonders ganztägige Schul- und Betreuungsformen, in denen mehr Zeit für gleichzeitige Förderung sprachlicher und fachlicher Kompetenzen sowie von Erst- und Zweitsprache zur Verfügung steht, sind geeignete Orte für die beste Unterstützung der Kinder.

Forderungen:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert im Sinne des nachhaltigen Erlernens der Unterrichtssprache Deutsch eine stärkere sprachliche Förderung in der Elementarpädagogik und Pflichtschule. Basis soll eine durchgängige Sprachförderung sein, die vom Kindergarten kontinuierlich über die Pflichtschule hinweg angelegt ist und gleichzeitig Erst- und Zweitsprache fördert. Das stellt nicht nur den nachhaltigen Erwerb der Bildungssprache Deutsch sicher, sondern nutzt auch andere nachgewiesene Vorteile (höhere Lernfähigkeiten und vor allem bessere Bildungs- und Berufschancen). Für SchülerInnen, die der Unterrichtssprache Deutsch noch nicht ausreichend folgen können, ist auf eine ausgewogene Balance von gemeinsamen Unterricht in der Regelklasse und separater Sprachförderung in eigenen Gruppen zu achten. Sprachliche und soziale Integration sollen so rasch wie möglich gewährleistet werden.

Um dies im schulischen Alltag zu verankern, fordert die Vollversammlung daher:

- verpflichtende Fort- und Weiterbildung von PädagogInnen sowie Schul- und KindergartenleiterInnen in den Bereichen "frühe sprachliche Förderung", "sprachensible Pädagogik" bzw. "Deutsch als Zweit-/Fremdsprache",
- Standortautonomie bei der Beurteilung des individuellen Sprachförderbedarfs eines Kindes sowie der darauf aufbauenden Fördermaßnahmen,
- zusätzliche Ressourcen für Schulen mit hohem Anteil an sozial benachteiligten Kindern mit sprachlichem Förderbedarf auf Basis eines „Chancen-Index“, die insbesondere auch ganztägigen Schul- und Betreuungseinrichtungen zu Gute kommen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 20

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

ERHÖHUNG DER WOHNBAULEISTUNG DURCH MAßNAHMEN ZUR BAULANDMOBILISIERUNG

Das starke Bevölkerungswachstum der letzten Jahre macht es schwierig den erforderlichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der neuerrichteten, leistbaren Wohnungen entspricht in den letzten Jahren nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Mit ein Hauptgrund ist die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Die für den geförderten Wohnbau geltenden Grundstückspreise von max 235 €/m² Wohnnutzfläche werden in den letzten Jahren zunehmend deutlich überschritten. Der durchschnittliche Preis liegt derzeit bei rund 700 €. Die Realisierung sozialer Wohnbauprojekte auf Grundstücken, die sich noch nicht im Besitz der Stadt bzw der Wohnbauträger befinden, ist deshalb schwierig bzw unmöglich.

Um alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen zu können bedarf es einer verfassungsrechtlichen Klarstellung der Vertragsraumordnung als Länderkompetenz im Rahmen einer 15a Vereinbarung. Bestehende, unwirksame Maßnahmen der Bauordnung wie zB die Widmungskategorie förderbarer Wohnbau müssen novelliert werden. Private Projektentwicklungen sollen darüber hinaus stärker ihren gesellschaftlichen Beitrag zur sozialen Stabilität und Durchmischung leisten, wie beispielsweise durch eine Realisierungsverpflichtung eines Sozialwohnungsanteil.

Forderung:

- Zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit in der Bauordnung muss die Bundesregierung die Vertragsraumordnung als Länderkompetenz verfassungsrechtlich klarstellen.
- Die Stadt Wien muss Werkzeuge und Maßnahmen zur Baulandmobilisierung der Bauordnung auf ihre Wirksamkeit überprüfen, zielgerichtet novellieren und konsequent bei künftigen Widmungsverfahren (Widmungskategorie geförderter Wohnbau, Infrastrukturabgabe, befristete Baulandwidmung) einsetzen.
- Für städtebauliche Verträge, zwischen privaten Entwicklern und der Stadt müssen objektive, nachvollziehbare Rahmenbedingungen entwickelt werden. Private ProjektentwicklerInnen sollten langfristig verpflichtet werden, ein Drittel der errichteten Nutzflächen, kostengünstig analog zum geförderten Sektor zu vermieten.
- Der gemeinnützige Wohnbau als Garant des leistbaren Wohnens ist sicherzustellen! Alle Umgehungen sowie die Preisgabe an private Investoren sind zu verhindern.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 21

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

BUND MUSS AUF HERAUSFORDERUNGEN IN DER WACHSENDEN OSTREGION REAGIEREN

Die Ostregion ist eine rasch wachsende Region, in der rund 3,8 Millionen Menschen leben und arbeiten – das sind beachtliche 43 Prozent der österreichischen Bevölkerung. Wachsende Städte und Stadtregionen stehen vor einer Reihe von zusätzlichen Aufgaben, sie müssen den hohen Lebensstandard halten und für die wachsende Bevölkerung Infrastruktur bereitstellen. Dazu gehört allem voran leistbarer, qualitativ hochwertiger Wohnraum, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (vom Kindergarten, über die Schule, zum Hort bis Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen) und Öffi-Infrastruktur. Wien leistet bereits sehr viel, aber insbesondere in den Bereichen Nah- und Regionalverkehr sowie soziale Stadtentwicklung muss der Bund seinen Beitrag leisten.

Für die Bewältigung des Alltags braucht es für die ArbeitnehmerInnen und PendlerInnen auch ein qualitativ hochwertiges ÖV-Angebot. In Wien werden bereits zwei Drittel aller Wege mit den Öffis, per Rad oder zu Fuß zurückgelegt. An der Stadtgrenze jedoch sieht es genau umgekehrt aus. Zudem nehmen Arbeitswege über die Stadtgrenze – von der Region in die Stadt und auch umgekehrt – zu. Damit der Arbeitsweg in einem sinnvollen Kosten-/Zeitaufwand möglich ist, muss auf den (regionalen) Bevölkerungs- und Fahrgastzuwachs daher rasch reagiert werden.

Das sg Zug-Grundangebot zahlt der Bund. Die Länder bestellen alles darüber hinaus. Deshalb muss auf die dynamischen Entwicklungen in Wien und der Ostregion seitens des Bundes reagiert werden! Das Verkehrsangebot des sg Grundangebots muss mit der zunehmenden Bevölkerung und den zunehmenden Fahrgastzahlen mitwachsen.

Zudem blockiert auf den (Wiener) Schnellbahnstrecken der private Fernverkehr (Westbahn AG, RegioJET) wichtige und knappe Kapazitäten. Im nationalen Fernverkehr bestehen Überlegungen bspw Wr. Neustadt mit weniger Railjet-Zügen zu bedienen. Die Folge wären massive Mehrbelastungen va für das Land NÖ und in der Folge für Wien. Denn für die Abdeckung des Bedarfs müssten deutlich mehr Züge von den Ländern bestellt werden. So würden dann weniger Ressourcen für die dringend notwendigen S-Bahnverkehre für das direkte Umland und Wien zur Verfügung stehen. Die Überlegungen im nationalen Fernverkehr zeigen auf, der Bund nimmt eine enorme Rolle bei der Bestellung von mehr Schnellbahnleistungen ein.

Der europäische Vergleich zeigt, dass va in reichen Ländern wie bspw Österreich, Dänemark, Belgien, Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden Armut in urbanen Gebieten höher ist als im ländlichen Raum. In einigen europäischen Ländern gibt es daher bereits Förderprogramme für benachteiligte Stadtgebiete. Österreich muss hier mit einem bundesweiten Förderprogramm für soziale Stadtentwicklung nachziehen.

Der Bund muss seinen Teil beitragen, für die Herausforderungen in wachsenden Städten und Stadtregionen bezüglich der steigenden Anforderungen im Nah- und Regionalverkehr sowie im Sinne einer sozialen Stadtentwicklung.

Forderung:

Zur Sicherung der Lebensqualität in der wachsenden Ostregion braucht es va beim Nah- und Regionalverkehr und der sozialen Stadtentwicklung einen Beitrag des Bundes:

- Schienenwege in und um Wien müssen massiv ausgebaut werden.
- Es braucht eine Finanzierung über ein Agglomerationsprogramm (nach Schweizer Vorbild): hier beteiligt sich der Bund finanziell an Öffi-Infrastruktur von Städten und Stadtregionen, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen;
- Das sg (Verkehrs-)Grundangebot von 1999 muss ausgeweitet werden. Es muss mit den zunehmenden Bevölkerungs- und Fahrgastzahlen mitwachsen.
- Ziel ist ein 15-Minuten Mindesttakt auf allen S-Bahnstrecken.
- Es braucht ein Bundesprogramm zur Förderung sozialer Stadtentwicklung für (wachsende) Städte. Insbesondere müssen jene Gebiete unterstützt werden, die von mehreren Benachteiligungen, wie Arbeitslosigkeit, (Kinder)Armut, geringen Einkommen, schlechter Bausubstanz etc betroffen sind.
- Grundlage dafür muss ein kontinuierliches Sozialraum-Monitoring sein.
- Maßnahmen und Konzepte müssen in eine Strategie der sozialen Stadtentwicklung eingebunden sein. Auch schwer erreichbare Gruppen gilt es zu beteiligen.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 22

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

DAS WACHSENDE WIEN NOCH LEBENSWERTER GESTALTEN

Wien wächst. Es wird viel gebaut. Die Stadt verändert sich rasant. Das bedeutet große Herausforderungen für die Stadtentwicklung. Es geht aber beim Bauen nicht nur um die Menge, es geht auch um die Qualität der Stadtentwicklung. Wer nicht auf die Qualität schaut der baut heute die Probleme von morgen. Verbesserungspotential gibt es zum Beispiel bei den Verbindungen zwischen alten und neuen Vierteln, bei der Entwicklung von lebendigen Erdgeschoßzonen die zum Bummeln und Verweilen einladen oder bei der Schaffung von Begegnungsräumen. Bei der Planung in Stadt und Bezirken muss mehr darauf geachtet werden, dass auch die Alteingesessenen etwas von der Veränderung haben. Dann werden neue Entwicklungen auch leichter akzeptiert. Darüber hinaus spielt die Teilhabe an kulturellen Aktivitäten nicht zu letzt für die Entwicklung einer Identifikation mit dem Stadtteil eine wesentliche Rolle. Kultur in ihrer Vielfalt muss schon bei stadtplanerischen Prozessen von Beginn an berücksichtigt werden. Vor allem müssen Zugangshürden für Menschen mit niedrigerem Einkommen abgebaut werden, sowie der öffentliche Raum so gestaltet sein, dass unterschiedliche Bedürfnisse Platz haben.

Forderung:

- Bei der Entwicklung von neuen lebenswerten Stadtentwicklungsgebieten braucht es: Eine Verbindung von alten und neuen Stadtteilen, ein Management von Erdgeschoßzonen, eine Moderation des Zusammenlebens, einen qualitätsvollen öffentlichen Raum mit Freiräumen für alle Altersgruppen und eine Teilhabe an kulturellen Aktivitäten.
- Kulturaspekte müssen in Zentrum und Peripherie gleich behandelt werden. Ermöglichungsräume in Baulichkeiten und im öffentlichen Raum, Zwischennutzungskonzepte, und die Nutzung von Leerständen sind wichtige Bestandteile einer Stadtentwicklung.
- Die Teilhabe an kulturellen Aktivitäten muss für alle Bevölkerungsschichten ermöglicht und Zugangshürden aufgrund von finanziellen Benachteiligungen abgebaut werden (zB Gratis Eintritt für Betroffene in Museen, Theater und anderen Kulturveranstaltungen).
- Projekte die die Aktivierung von ausgeschlossenen Gruppen vorantreiben und sich – wie das Projekt der KulturlotsInnen – für eine Demokratisierung des Zugangs zu Kunst und Kultur einsetzen sollten vorderrangig unterstützt werden.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag Nr. 23

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 26. April 2018

MEHR DATENSCHUTZ BEI ONLINESPIELEN

Eine aktuelle Studie der AK in Zusammenarbeit mit dem Institut für Technikfolgenabschätzung der österr. Akademie der Wissenschaften beleuchtet die Datenschutzaspekte des Milliardenengeschäfts mit Onlinespielen. Unter dem Titel „Spione im Kinderzimmer und in der Hosentasche - Mit Online-Spielen spielend Daten sammeln - kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass es bei vielen populären Onlinespielen erhebliche Datenschutzdefizite gibt. So wird zB den Spielern oft die Zustimmung zur Datennutzung durch die Drohung abgenötigt, der Spielzugang würde im Fall der Weigerung (teilweise) gesperrt. Beispielhaft für dieses Problem ein Auszug aus den AGBs des Verkaufserfolgs „League of Legends“: Wir nutzen Nachverfolgungstechniken, die dein Surfverhalten, deine Präferenzen und Einstellungen erfassen und deinen Computer nach unerlaubten Programmen durchsuchen. Solltest Du dich entscheiden, Nachverfolgungstechniken zu deaktivieren, so stehen dir nicht alle Funktionen des Spiels zur Verfügung. Manche Spiele haben sehr junge TeilnehmerInnen, deren kindliche Unreife ausgenutzt wird (zB Gewinnspielwerbung für die Teilnahme an Marktforschungsumfragen).

Ab Ende Mai 2018 können auch US-Firmen geprüft werden, da die Datenschutz-Grundverordnung auch von Anbietern ohne EU-Niederlassung zu beachten ist - soweit sie ihr Angebot auf Europa ausrichten oder Profile von europäischen NutzerInnen anlegen. Für die Durchsetzung der Entscheidung gegenüber Firmen aus Drittstaaten fehlen aber vielfach Vollstreckungsmöglichkeiten. Die EU-Kommission und das EU-Datenschutzboard haben sich deshalb für eine Umsetzung datenschutzrechtlicher Entscheidungen auch in Drittstaaten ohne wirksames Vollstreckungsabkommen einzusetzen.

Forderung:

Populäre Onlinegames (meist von US-Herstellern bzw. US-Plattformanbietern) verweisen oft auf Geschäftsbedingungen, die datenschutzwidrige Klauseln enthalten. Angesichts der vielen (minderjährigen) Betroffenen sollte der Onlinegames-Sektor durch die EU-Datenschutzbehörden schwerpunktmäßig kontrolliert werden. Die EU-Kommission muss auch die Voraussetzungen für eine wirksame Vollstreckung der Entscheidungen von Datenschutzbehörden in Drittstaaten schaffen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------